

Das Kommunal-Programm der Sozialdemokratie Breußens

Erläutert von
Paul Hirsch

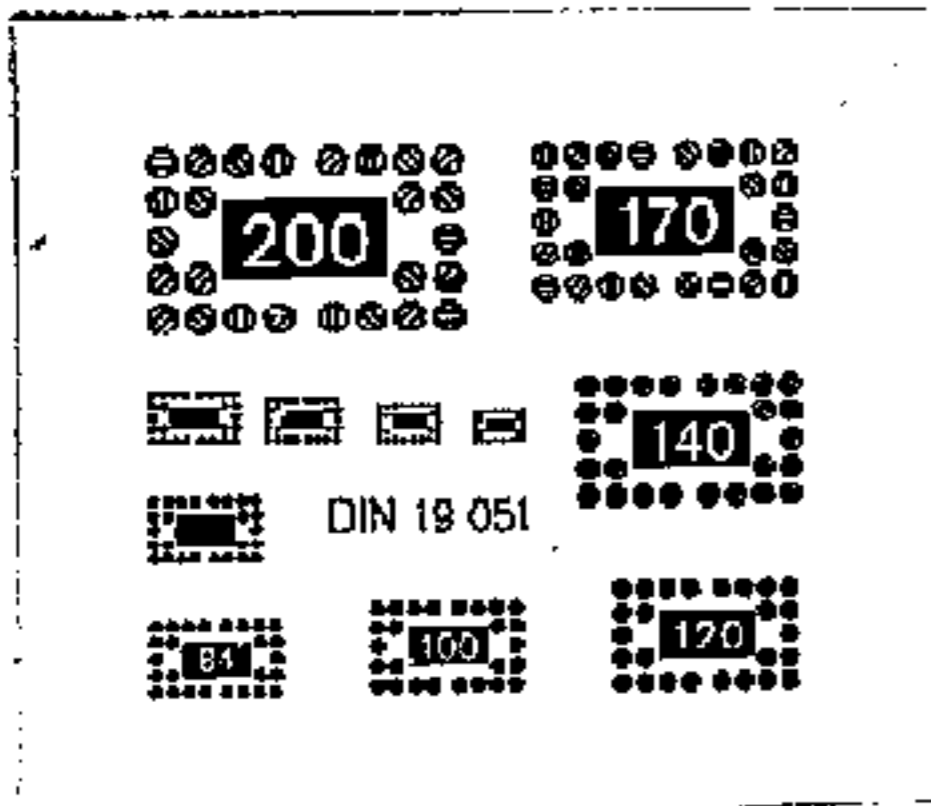


A59485

Berlin 1911

Verlag: Buchhandlung Buchverlag Paul Singer & Co. G. m. b. H., Berlin SW.
(Haus Vater, Berlin.)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek



Die Erfahrungen werden in sämtlichen bestehenden Volksschulen als sehr gut bezeichnet. Der Zweck der Einrichtung, die Gesundheit schwächlicher Kinder zu kräftigen, ist fast immer erreicht worden, die Kinder zeigten eine zum Teil recht bedeutende Gewichtszunahme und zunehmende geistige Frische und Aufnahmefähigkeit.

Wie dringend notwendig die Speisung ungenügend ernährter Volksschüler ist, beweist die Tatsache, daß nach einer von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt im Jahre 1909 veranstalteten Umfrage, die sich auf alle Städte bis zu 10 000 Einwohnern erstreckte und von 93 Prozent derselben beantwortet wurde, in Preußen der Ernährungszustand im Winter nur bei 80 Prozent der Schulkinder als gut, bei 14,8 Prozent als leidlich und bei 5,2 Prozent als schlecht bezeichnet wurde. Für den Sommer sind die entsprechenden Zahlen 77,7 Prozent, 18,3 Prozent, 4 Prozent. Nach der Schätzung von Kaup^{*)}, der die Statistik bearbeitet hat, gibt es unter Verallgemeinerung seiner Stichproben für die Städte mit über 10 000 Einwohnern in Deutschland insgesamt im Winter etwa 22 000 oder 0,6 Prozent Schüler, im Sommer 36 000 oder 1 Prozent, die des Morgens überhaupt kein Frühstück erhalten, völlig nüchtern in der Schule sitzen. Die große Mehrzahl, 80 Prozent aller deutschen Schüler, erhalten als Frühstück nicht Milch oder kräftige Suppen, sondern wertlose, zum Teil schädliche Surrogate; 179 000 oder 4,9 Prozent der Schüler bekommen im Winter mittags nur einen kärglichen kalten Smetan, im Sommer beträgt ihre Zahl 113 000 oder 3,1 Prozent. Der weitaus größte Teil dieser Kinder erhält im Winter als Ersatz ein warmes Abendessen, im Sommer erhalten dagegen bis zu 50 000 Kinder überhaupt keine warme Mahlzeit. Im Winter bleiben etwa 15 000, im Sommer etwa 22 000 Schüler ohne Abendessen, gehen hungrig ins Bett. Helene Simon, deren für die Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit erstattetes Referat wir diese Zahlen entnehmen, bezeichnet als Folgen der mangelhaften Ernährung der Schulkinder: Zurückbleiben des Wachstums, geringeres Gewicht, verringerte Aufnahmefähigkeit, Anfälligkeiten für Krankheiten jeder Art, verminderte Militärauglichkeit, verminderte wirtschaftliche Leistungen und somit Verminderung der nationalen Kraft und des nationalen Reichtums. Weiter geht der Einfluß der Schule verloren, und auch der sittliche Charakter leidet Schaden. „Wie für die körperlichen Krankheiten wächst die Anfälligkeit für moralische Defekte, und das Problem des jugendlichen Verbrechertums ist dem der Nahrungsnot nicht unverwandt.“

^{*)} „Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder.“ Berlin 1909.

Selbst wenn nur ein einziges Schulkind hungern müßte, so wäre das eine Erscheinung, der man die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden hätte und die man mit allen Mitteln zu beseitigen verpflichtet wäre. Die Schulspeisung darf aber nicht eine Aufgabe der Armenpflege, sondern sie muß eine Aufgabe der Schulpflege sein; nicht armenpflegerische, sondern pädagogische Gesichtspunkte stehen hier im Vordergrund. Bereits auf seiner 16. Generalversammlung im Jahre 1896 hat sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit dahin ausgesprochen, daß die Verabreichung von Nahrungsmitteln an Schulkinder tunlichst unter Mitwirkung von Organen der Schulverwaltung auf die Fälle zu beschränken sei, in denen diese Fürsorge aus Unterrichtsgründen erforderlich erscheint und nicht durch Unterstützung der Familie gewährt werden kann, und Helene Simon^{*)} führt aus, daß die Schulspeisung schon deshalb nicht unter die Armenverwaltung gehört, weil sie durchaus nicht immer durch eigentliche Armut bedingt ist, sondern einmal beruht auf bestimmten diätetischen Schulansprüchen und ferner zum Teil notwendig wird durch die Erwerbstätigkeit der Mütter, durch weite Schulwege und andere mehr zufällige oder äußere Umstände. Dazu kommt, daß viele Eltern ihre Kinder lieber minderwertig oder zur Unzeit speisen, als das Odium der Armenunterstützung auf sie und sich laden werden. Die Dringlichkeit der Schulspeisung, ihre volkshygienische, ihre volkserzieherische Bedeutung ist es nach Helene Simon, die zur Forderung einer gemeindlichen schulpflegerischen Behandlung und gesetzlichen Regelung geführt hat. „So wie die Verhältnisse jetzt liegen in den Stadt- und vielleicht mehr noch in den Landschulen, können sie auf die Dauer nicht bleiben, wenn man die Ziele des staatlichen Schulwesens verwirklichen will.“

Leider haben die Gemeinden, soweit sie sich überhaupt zu Schulspeisungen entschließen konnten, diese wichtige Aufgabe auch wieder meist wohlthätigen Vereinen oder ähnlichen Gesellschaften überlassen, anstatt selbst die Sache in die Hand zu nehmen. Eine Ausnahme macht Mannheim, die erste deutsche Stadt, die aus schulpflegerischen Beweggründen Schulfrühstück eingeführt hat und die Schulspeisung von einer besonderen städtischen Kommission zur Speisung armer Schulkinder verwalten läßt. Mannheim geht jetzt einen Schritt weiter; es will die Schulspeisung zu einer öffentlich-schulpflegerischen Aufgabe machen und die Mithilfe der Lehrer und Schulvorstände in den Vordergrund rücken. Die Mannheimer Lehrerschaft glaubt, daß diese öffentliche Fürsorge ihre pädagogische Arbeit wirksam unterstützen und erleichtern wird. Die durch Beschluß vom 7. Juli 1910 genehmigten Mannheimer „Bestim-

^{*)} „Soziale Praxis“ vom 1. Oktober 1908.

mungen über die Verabreichung von Mittagessen an bedürftige Volksschüler" fordern.

„daß zur Wahrung des Verantwortungs- und Familiengefühls unentgeltlich Mittagbrot nur gewährt wird nach sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse und Feststellung der Notwendigkeit. Die Feststellung erfolgt im Auftrag der städtischen Schulspeisungskommission durch die Schule und ihre Organe: die Lehrer sollen auf Anregung von Eltern, Schularzt, Mitgliedern der Frauenvereine oder nach eigener Beobachtung durch Umfrage in der Klasse die bedürftigen Schüler ermitteln. Deren Eltern haben dann ein Gesuch um Berücksichtigung mit Ausschluß über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse einzureichen. Nach eingelaufenem Gesuch einigen sich Schularzt, Ober- und Klassenlehrer in gemeinsamer Rücksprache über „Dürftigkeit und Würdigkeit“ des Kindes. Die endgültige Entscheidung und Zuweisung liegt der städtischen Schulspeisungskommission ob, wo erforderlich, auf Grund von „Hauskonferenzen“ und nach Maßstab der im Budget vorgesehenen Mittel.“

Für „Vorschlag und Auswahlverfahren“ kommen in Betracht:
1. Kinder, die nach einem je nach Altersklassen festgesetzten Gewichtsschema als unterernährt gelten. Zur Speisung zugelassen sind 2. Kinder laufend unterstützter armer Eltern, 3. Schüler, deren Eltern einzeln oder zusammen mit einem Kind nur über einen Tagesverdienst von 3 Mt., mit drei und weniger Kindern von 3,50 Mt., mit 5 und weniger Kindern von 4 Mt., bei höherer Kinderzahl von höchstens 4,50 Mt. verfügen; 4. Schüler, deren einfacher Schulweg mehr als eine halbe Stunde beträgt und deren Eltern eine außerhäusliche Betöstigung nicht bestreiten können; 5. Schüler aus Familien, wo die zuständigen Personen infolge außerhäuslicher Beschäftigung nicht zur regelrechten Zeit für zweckmäßige Ernährung der Kinder sorgen können. Freispeisung kann jeweils höchstens für ein Jahr bewilligt werden. Die Speisung beginnt und schließt mit dem Schuljahr.

Der Klassenlehrer soll die körperliche Entwicklung der Schüler und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Elternhauses dauernd im Auge halten und zu Beginn jedes Schuljahres ein Verzeichnis der voraussichtlich speisebedürftigen Schüler vorlegen. Vom Schularzt vorgeschlagene Schüler sollen beim Zutreffen der normierten wirtschaftlichen Gründe zunächst Berücksichtigung finden. — Der Schularzt hat die Wirkung der Speisung auf den Ernährungszustand zu verfolgen. — Die Oberlehrer haben von Zeit zu Zeit die Schulspeisung zu besichtigen. Beteiligung der Klassenlehrer an der täglichen Aufsicht ist erwünscht.“

Wenn wir uns auch nicht mit allen Einzelheiten dieses Programms einverstanden erklären können, namentlich nicht mit der hochnotpeinlichen Untersuchung der „Würdigkeit“, so ist es doch immerhin ein erster planmäßiger Versuch von nicht

zu unterschätzender Bedeutung, der die weiteste Beachtung verdient.

Schulwärmestuben und Schulküchen, die das sozialdemokratische Programm verlangt, sind Forderungen, deren Begründung sich nach dem, was wir über die Schulspeisung gesagt haben, erübrigt.

c) Schaffung von Kindergärten für noch nicht schulpflichtige Kinder und von Kinderhorten für Schulkinder, die der häuslichen Beaufsichtigung entbehren; Beratung der Schüler bei der Berufswahl.

Die Sorge für das vorschulpflichtige Alter ist in Preußen, soweit man sich überhaupt um diese Kinder kümmert, fast überall der privaten Wohltätigkeit überlassen. Mit vollem Recht verneint der bekannte fortschrittliche Parlamentarier und Schulmann **H. Ernst** in einem Artikel in Nr. 168 des „Berliner Tageblatt“ vom 1. April 1908 die Frage, ob Staat und Gemeinden dem kleinen Menschenkinde gegenüber, das sie mit vollendetem 6. Lebensjahre zum Schulbesuch zwingen, ihre Pflicht und Schuldigkeit tun, das kleine Wesen lernfähig und lernfreudig zu machen:

„Staat und Gemeinde haben für das vorschulpflichtige Alter bisher recht wenig getan; höchstens haben sie arme Waisenkinder und gänzlich verwahrloste in Familien oder Anstalten untergebracht; im übrigen ist die erforderliche Fürsorge dem Elternhause, edlen Menschenfreunden und Wohltätigkeitsvereinen überlassen worden. Das ist bequem und — — — billig, beruht aber auf einer völligen Verkennung der Wichtigkeit des vorschulpflichtigen Alters für die ganze spätere Entwicklung des Menschen.“

Die Erziehungswissenschaft lehrt das, und jeder Erwachsene wird bei einigem Nachdenken aus seiner eigenen Erfahrung heraus bestätigen können, daß ein gesunder und geistig normal veranlagter Mensch in den ersten sechs Jahren seines Lebens körperlich und geistig am stärksten wächst und ohne jeden Erziehungsdespotismus, ohne Dressur und schablonenmäßigen Drill mehr lernt und lernen kann als in der ganzen übrigen Zeit seines Lebens. Schon die eine Tatsache, daß ein normal veranlagtes Kind im vorschulpflichtigen Alter seine Muttersprache beherrschen lernt, ist dafür der vorzüglichste Beweis. Es dürfte einleuchtend sein, daß durch eine planmäßige Erziehung, die wie stets nur eine „Ergänzung der Natur“ sein darf, nicht nur die intellektuellen, moralischen und ästhetischen, sondern auch die rezeptiven und produktiven Fähigkeiten des Kindes erheblich gesteigert werden können.“

Im weiteren Verlaufe weist der Verfasser auf die Erscheinung hin, daß unsere gesamte Kulturentwicklung, namentlich der großartige Aufschwung der Industrie, einen sehr großen Teil unserer Arbeiterfrauen ihrem eigentlichen Berufe als Mütter entfremdet hat, so daß sie ihrem natürlichen Wir-

fungskreis oft schon in früher Jugend wie auch noch während der Ehe entzogen werden, und er bezeichnet es als Pflicht des Staates, auch für das vorschulpflichtige Alter zu sorgen. Durchaus zutreffend erklärt er, daß die Säuglingsheime, Krippen- und Kinderbewahranstalten, die vielfach als Wohltätigkeitsanstalten für Kinder bis zu drei Jahren bestehen, sowie die Kindergärten, Veranstaltungen, an deren Gründung und Erhaltung die Kommunen nur wenig, der Staat noch weniger beteiligt sind, dem Bedürfnis bei weitem nicht genügen.

In der Tat haben sich die Gemeinden, die doch in erster Linie dafür zu sorgen hätten, daß die Kinder nicht körperlich und geistig verwahrlosen, dieser Pflicht bisher entzogen. Gewöhnlich begnügen sie sich mit der Unterstützung privater Vereine, oft solcher Vereine, die von mütterlichem und hurrapatriotischem Geiste erfüllt sind.

Wir können unsere Forderung nicht besser begründen als durch Wiedergabe der Worte, die Genosse Wurm am 23. Januar 1908 in der Berliner Stadtverordnetenversammlung bei Beratung eines sozialdemokratischen Antrages gesprochen hat, der an den Magistrat das Ersuchen richtet, mit der Versammlung in gemischter Deputation über die Errichtung städtischer Krippen und Kindergärten zu beraten.

„Ist es schon an und für sich schwer, erzieherische Grundsätze und Möglichkeiten zu verlangen von einer abgearbeiteten geplagten Frau, die unter kümmerlichen Verhältnissen ihre Existenz fristen muß, so verschwinden sie vollständig bei der großen Masse derer, die in der Großstadt Berlin gezwungen sind infolge der teuren Mieten und der schlechten Erwerbsverhältnisse, auf Arbeit außer dem Hause zu gehen. Bei der großen Zahl der Fälle, wo Mann und Frau die Kinder einfach der Straße überlassen müssen oder sie der Fürsorge von Geschwistern übergeben, die kaum selbst dem Kindesalter entwachsen sind, muß man oft sagen: die Waisenkinder haben es weit besser; für die sorgt die Stadt. Da aber, wo die Eltern durch die wirtschaftlichen Verhältnisse verhindert sind, für ihre Kinder zu sorgen, da besitzen wir gar keine städtische Fürsorge.“

Was für Berlin zutrifft, gilt für alle Großstädte, ja, zum guten Teil auch für mittlere und kleine Städte. Wenn auch die städtischen Körperschaften Berlins den sozialdemokratischen Antrag abgelehnt haben, so beweist das doch nichts gegen seine Berechtigung. Es muß endlich einmal dahin kommen, daß die Lücke zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem schulpflichtigen Alter ausgefüllt wird. Das beste Mittel hierzu ist die Unterbringung der Kinder bis zum dritten Lebensjahre in Krippen und Kinderbewahranstalten, von da ab in Kindergärten, in denen erzieherisch auf sie eingewirkt

wird. Gibt es doch allein in Berlin, wie auf der 8. Konferenz der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge festgestellt wurde, nicht weniger als 75 000 Kleinkinder, die der zeitweisen Unterbringung in Anstalten bedürften, während die vorhandenen Volksgartengärten und Kinderbewahranstalten nur etwa 7000 aufnehmen können. Und wie sieht es in den privaten Kleinkinderbewahranstalten aus? Nach den auf der Konferenz gegebenen Daten sind in manchen solcher Anstalten 80 bis 130 Kinder in einem Raume zusammengepfercht, in dem noch obendrein ihre feuchte ausdünstende Garderobe aufbewahrt wird. Sie haben keine Tische, zum Spielen nur einen engen Hofraum, und eine schlecht bezahlte Leiterin muß für das geistige und körperliche Wohl dieser großen Schar sorgen.

Die mangelhafte Fürsorge für die Kleinkinder hat zur Folge, daß die Resultate der mit großen Opfern betriebenen Säuglingsfürsorge zum Teil vernichtet werden und ein erheblicher Prozentsatz der einzuschulenden Kinder — in Berlin sind es jährlich 3000 bis 3500 — zurückgestellt werden muß. Ein wesentlicher, nicht kleiner Prozentsatz zeigt sich den Anforderungen des Unterrichts dauernd nicht gewachsen.

Die Konferenz forderte deshalb in Uebereinstimmung mit der Sozialdemokratie den Ausbau der unmittelbaren Fürsorge für die kleinen Kinder. Natürlich soll die Trennung von Mutter und Kind durch Uebernahme des Kindes in Tagesheime und dergleichen nur erfolgen, wenn die Mutter durch außerordentliche Erwerbstätigkeit, anstrengende Heimarbeit, durch Krankheit usw. verhindert oder infolge moralischen oder geistigen Tiefstandes unfähig ist, selbst ihr Kind zu pflegen und zu erziehen. Man darf sich nicht mit der privaten Fürsorge begnügen, sondern die Gemeinden müssen eingreifen, indem sie selbst städtische Krippen und Kindergärten errichten. Wo das nicht zu erreichen ist, sollten sie wenigstens privaten Vereinen — allerdings nur solchen Vereinen, die sich uneigennützig und ohne jede Nebenabsicht ihrer Aufgabe widmen — hygienisch einwandfreie Räume und geschulte Kindergärtnerinnen zur Verfügung stellen.

Besonders dürftig entwickelt ist die Fürsorge für schwächliche Kleinkinder, für die es, von vereinzelt Ausnahmen abgesehen, ganz an Heil- und Erholungsstätten fehlt.

Von ungeahntem Einfluß auf ihr ganzes späteres Leben ist die richtige Beratung der Kinder bei der Berufswahl. Auch das muß zu einer Aufgabe der Kommunen gemacht werden, wiewohl wir nicht verkennen wollen, daß die freiwilligen Erziehungsbeiräte, die sich an manchen Orten gebildet haben, segensreich wirken können, wofür sie nur richtig zusammengesetzt sind und neben erfahrenen Schulmännern und Ärzten vor allem Väter und Mütter aus der Arbeiterklasse zu ihren Mitgliefern zählen.

a) Ermöglichung des Besuchs der höheren Schulen für alle befähigten Kinder.

Der demokratische und soziale Ausbau der Volksschule, den die Sozialdemokratie anstrebt, bedingt es, daß der Besuch der höheren Schulen allen befähigten Kindern ermöglicht wird. Heute können im großen ganzen nur die Kinder der Besitzenden die höheren Schulen besuchen, die wenigen Freistellen für Unbemittelte reichen in keiner Weise aus, und die meisten Eltern sind, auch wenn der Unterricht unentgeltlich ist, nicht in der Lage, ihre Kinder in die höheren Schulen zu schicken, einmal weil sie die sonstigen damit verbundenen Unkosten nicht tragen können und zweitens, weil die Not sie zwingt, ihre Kinder möglichst bald zur Ergreifung eines gewinnbringenden Berufs anzuhalten. Infolgedessen ist so manchem Talent die Möglichkeit zur Entfaltung genommen, während umgekehrt unbefähigte Kinder vermögender Eltern die Bänke der höheren Schulen drücken. In beiden Fällen hat die Gesellschaft den Schaden, und deshalb liegt es in ihrem eigenen Interesse, alles zu tun, um allen befähigten Kindern den Besuch der höheren Schulen zu ermöglichen.

e) Obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und für Lehrlinge unter 18 Jahren. Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts an Wochentagen während der Arbeitszeit. Erweiterung des Fachunterrichts. Hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen.

Während wir unter A IV f grundsätzlich die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für alle jungen Leute beiderlei Geschlechts bis zum Alter von 18 Jahren fordern, begnügen wir uns in diesem Abschnitt mit den Forderungen, deren Erfüllung auch im Rahmen der heutigen Gesetzgebung möglich ist.

Der wesentliche Inhalt der in Preußen geltenden Vorschriften über das gewerbliche Fortbildungsschulwesen ist folgender:

1. Fortbildungsschulen können außer von den nach Landesrecht dazu befugten Stellen, in erster Linie also den Gemeinden, auch von den Körperschaften des Handwerks und des Handels errichtet und unterstützt werden.
2. Als Fortbildungsschulen gelten auch Anstalten, in denen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird.
3. Die Zeit des sonntäglichen Hauptgottesdienstes ist vom Fortbildungsschulunterricht frei zu halten.
4. Die Gewerbeunternehmer einschließlich der Kaufleute sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren Zeit zum Besuch der Fortbildungsschule zu gewähren, sie zum Schulbesuche anzuhalten und diesen zu überwachen.

5. Durch Vorschrift der Handwerkskammern und der Innungen können die Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet werden.
6. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können alle männlichen gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren und weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet werden. Diese Verpflichtung kann mit Zustimmung des Oberbergamts auch für jugendliche Bergarbeiter und in den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schlesien auch bei den ländlichen Fortbildungsschulen eingeführt werden.
7. Ebenfalls durch statutarische Bestimmung können die näheren Anordnungen zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht getroffen werden.
8. Als Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht gilt der Besuch einer von der höheren Verwaltungsbehörde als Ersatz anerkannten Fortbildungs- oder Fachschule.
9. Verstöße gegen die gesetzlichen und die statutarischen Vorschriften stehen unter Strafe.
10. Die Gewerbetreibenden können zur Entrichtung von Beiträgen für die von ihren Arbeitern besuchten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen herangezogen werden.
11. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken.

Ein Gesetzentwurf, der den Gemeinden von 10 000 und mehr Einwohnern die Verpflichtung auferlegen wollte, für alle in den betreffenden Gemeinden in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigten männlichen Personen unter 18 Jahren einen dreijährigen Fortbildungsschulunterricht zu besuchen, wurde dem Landtage in der Session 1911 unterbreitet, er ist aber nicht zur Verabschiedung gelangt. Um so mehr ist es Pflicht der sozialdemokratischen Gemeindevertreter, auf den Erlaß von Ortsstatuten zu dringen, die für männliche gewerbliche Arbeiter unter 18 Jahren und für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einführen. Für weibliche Arbeiterinnen im allgemeinen Pflichtfortbildungsschulen zu errichten ist nach den gesetzlichen Bestimmungen leider nicht möglich.

Daß der Fortbildungsschulunterricht an Wochentagen während der Arbeitszeit erteilt werden muß, ist in der Natur der Sache begründet. Soll der Unterricht überhaupt Erfolge zeitigen, dann darf er nicht des Abends, wo die jungen Leute ermüdet sind, oder an den Sonntagen, die sie zu ihrer Erholung dringend bedürfen, erteilt werden, sondern des Wochentags während der Arbeitszeit. Auch der eben erwähnte

Gesetzentwurf sah ausdrücklich vor, daß der Pflichtunterricht auf die Werktage und in die Tagesstunden von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends zu legen ist und daß auf einen Nachmittags nicht mehr als vier Unterrichtsstunden für die Schüler gelegt werden dürfen. Von unserem Standpunkte aus können wir nur unterschreiben, was darüber in den Motiven gesagt ist: „Nach dem Grundgedanken des Gesetzes ist die Fortbildungsschulpflicht eine unmittelbare Folge des Eintritts in ein Dienstverhältnis und der Fortbildungsschulunterricht eine notwendige Ergänzung der praktischen Lehre. Die Gewerbe-gesetzgebung des Reiches geht darauf aus, die jugendlichen Arbeiter vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Arbeitskraft zu schützen. Legt das Gesetz dem jugendlichen Arbeiter in Anknüpfung an das Arbeitsverhältnis eine Schulpflicht auf, so muß die Unterrichtszeit so gelegt werden, daß sie nicht zu einer Mehrbelastung des jugendlichen Arbeiters führt, denn jeder Unterricht verspricht nur dann Nutzen, wenn die Schüler frisch und aufnahmefähig sind.“*)

Die Forderung der Erweiterung des Fachunterrichts führt uns zu einer kurzen Betrachtung der Frage, wie der Lehrplan der Fortbildungsschule gestaltet sein soll. Die Aufgabe der Fortbildungsschule ist eine doppelte: einmal soll sie das, was der junge Mensch in der Volksschule gelernt, befestigen, vertiefen und ergänzen, und zweitens soll sie die Jugend mit den Erfordernissen ihres speziellen Berufes und mit ihren staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten vertraut machen. Daß auch auf die körperliche Ausbildung der Jugend großes Gewicht zu legen ist, versteht sich von selbst. Mens sana in corpore sano! Ein gesunder Geist kann sich nur in einem gesunden Körper entwickeln! Dieser Grundsatz der Alten muß mehr und mehr zum Durchbruch kommen. Auf das entscheidendste zu vermerken ist es, wenn die Fortbildungsschule zu parteipolitischen und kirchlichen Zwecken mißbraucht wird, wie es vielfach in ganz unverblümter Weise gefordert ist und wie es auch der preussische Gesetzentwurf beabsichtigte.

Was schließlich den hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen betrifft, so können wir uns zur Begründung dieser Forderung auf die Ausführungen von Bruhns beziehen:

„Die Arbeiterin hat nicht nur, gleich ihren männlichen Kollegen, ein größtmögliches Maß allgemeiner Bildung, gleich diesem auch eine gründliche fachliche bezw. berufliche Ausbildung nötig, sie soll noch auf einem dritten Gebiete erzogen, gebildet sein, denn sie hat als Frau und als Mutter außerordentlich schwere und für sie selbst wie für die Gesellschaft

*) Beteres über das Fortbildungsschulwesen siehe bei Julius Bruhns: „Das Fortbildungsschulwesen“, Berlin 1910. Buchhandlung Vorwärts.

höchst wichtige Aufgaben zu erfüllen. Da wird also der hauswirtschaftliche Unterricht gefordert für die Mädchen bis zum 18. Lebensjahre . . . Nicht 300 Gemeinden in ganz Deutschland haben ihn obligatorisch durchgeführt. In den Kreisen auch der fortgeschrittenen Arbeiter, die durchaus den Wert der erhöhten Bildung zu schätzen wissen, wird dieser hauswirtschaftliche Unterricht der Arbeitermädchen oft mit Abneigung, mit Geringschätzung und Spott betrachtet. Das hat seine Ursachen einmal darin, daß die Veranstalter und Leiter solcher Bildungsmöglichkeiten oft allerlei Nebenzwecke, meist religiöser oder ganz milderer Natur, verfolgen, dann aber auch oft die Bedeutung solcher Unterweisungen für die wirtschaftliche Lage der Arbeiter bewußt oder unbewußt stark übertreiben. Gibt es doch bürgerliche Arbeiterfreunde, die allen Ernstes in einer guten hauswirtschaftlichen Erziehung der Arbeiterfrau ein hervorragendes Mittel zur „Lösung der sozialen Frage“, ja diese Lösung selbst sehen. Solche lächerliche Uebertreibung schädigt die an sich durchaus gute Sache in den Augen gerade der weitsehenderen, volkswirtschaftlich meist viel besser unterrichteten Arbeiter natürlich sehr. Wozu denn auch noch kommen mag, daß oft das in einer Haushaltsschule Erlernte bei aller möglichen Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Arbeiterfamilie doch nachher mit der wirklichen Lage einer solchen Familie, mit den veränderten örtlichen Verhältnissen usw., durchaus nicht in Einklang zu bringen ist und daher als „durmes Zeug“, als unberechtigte Bevormundung usw. angesehen wird. Es ist demgegenüber gar nicht zu bestreiten, daß ein entsprechender hauswirtschaftlicher Unterricht unserer Arbeitermädchen durchaus im Interesse ihrer selbst wie der Familie des Arbeiters und ebenso in dessen eigenem Interesse liegen muß. Macht doch eine zweckentsprechende Verwendung des kargen Lohnes durch die proletarische Hausfrau nicht nur das Haus, das Familienleben des Arbeiters angenehmer, sondern stärkt sie vor allem doch auch die wirtschaftliche Position des Arbeiters, insbesondere auch in seinem Kampf mit dem Unternehmertum um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen.“

Wenn der Parteitag der sozialdemokratischen Partei Preußens, der das Kommunalprogramm geschaffen hat, davon abließ, Näheres über den Lehrplan der Fortbildungsschulen in das Programm aufzunehmen, so geschah das mit Rücksicht darauf, daß es sonst zu umfangreich geworden wäre. Der Parteitag hat es nicht als seine Aufgabe betrachtet, einen vollständigen Lehrplan für den Fortbildungsschulunterricht aufzustellen, sondern er hat sich mit der Hervorhebung unserer grundsätzlichen Forderungen begnügt. Aber darüber herrschte unter den Teilnehmern völliges Einverständnis, daß wir insbesondere die Pflege der Gesehstunde, Aufklärung

über die sexuelle Frage und dergleichen unbedingt von den Fortbildungsschulen verlangen müssen und daß andererseits der Religionsunterricht in der Fortbildungsschule noch weniger zu suchen hat als in der Volksschule.

1) Errichtung und Betrieb von Volksbibliotheken und Lesehallen sowie von Anstalten für Volksunterhaltung und -belehrung.

Die Förderung der Bildungsbestrebungen unter dem Proletariat ist eine Aufgabe, der sich die Gemeinden auf die Dauer nicht entziehen können. Ein geeignetes Mittel hierzu ist die Errichtung und der Betrieb von Volksbibliotheken und Lesehallen. Die Volksbibliotheken, deren Benutzung natürlich einem jeden unentgeltlich gestattet sein muß, können sehr viel im Kampfe gegen die Schundliteratur tun; sie sollen dem Volke die Möglichkeit bieten, die Schätze unserer klassischen Literatur kennen zu lernen und sich weiter zu bilden auch auf wissenschaftlichen Gebieten und sie werden dadurch ungeheuer viel zur geistigen Hebung der Massen beitragen. In Verbindung mit den Volksbibliotheken sind Lesehallen zu errichten, die natürlich, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, des Abends geöffnet sein müssen, wenn das werktätige Volk Zeit und Muße hat, sich der Lektüre der Tageszeitungen und Zeitschriften zu widmen. Der Ausschluß von politischen Zeitungen irgendwelcher Richtung aus den Lesehallen ist zu vermeiden; sie müssen völlig unparteiisch geleitet sein. Dagegen hat Schundliteratur in ihnen nichts zu suchen. Nach der Berechnung von Silbergleit*) machten im Jahre 1908 von den 110 preussischen Städten mit mehr als 25 000 Einwohnern 85 Aufwendungen für öffentliche Bibliotheken. In diesen Städten stiegen von 1900 bis 1908 die Aufwendungen für Volksbibliotheken von 214 061 auf 577 947 Mark, für Bibliotheken überhaupt von 406 544 auf 1 446 515 Mark oder von 5 auf 13 Pfennig pro Kopf der Bevölkerung, also eine kaum nennenswerte Ausgabe. Die Bibliotheken und Lesehallen sind teils städtisch, teils begnügen sich die Gemeinden mit der Gewährung von Zuschüssen an von Privaten errichtete und geleitete Institute, sei es durch Gewährung barer Zuschüsse, sei es durch kostenlose Ueberlassung der Räume.

Dem Zwecke der Bildung des Volkes dienen ferner **Veranstaltungen für Volksunterhaltung und -belehrung**. Hierher gehören Vortragskurse auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft, insbesondere die Veranstaltungen von sogenannten Dichterabenden, Musikaufführungen und Theateraufführungen und endlich die Führung durch botanische und zoologische Gärten sowie durch Museen und Bildergalerien.

*) „Preussens Städte“, Denkschrift zum hundertjährigen Jubiläum der Städteordnung vom 19. November 1906. Berlin 1906, Carl Heymanns Verlag.

Was speziell die Theateraufführungen betrifft, so ist die Zahl der von der Stadt unterstützten oder städtischen Theater noch recht gering. Nach Silbergleit kamen auf die preussischen Städte im Jahre 1908 nur 39 städtische Theater und 19 weitere, die von der Stadt einen Zuschuß erhielten. Für kleinere Städte, in denen sich ein Theater nicht rentieren kann, empfiehlt es sich, nach dem Beispiele von Neumünster, in bestimmten Zeiträumen von dem Personal des Theaters einer benachbarten Stadt Vorstellungen veranstalten zu lassen oder wie es Riedel in seiner Schrift: „Schauspieler und Direktoren“*) anregt, solche Städte in Gruppen von mehreren Orten zu stellen und für je eine Gruppe ein Theater zu gründen, dessen Ensemble nach Bedürfnis an jedem dieser Orte einige Wochen oder Monate spielt. Nachahmenswert ist ferner das Beispiel einiger Städte, die als Gegenleistung für die den Theatern gewährten Unterstützungen billige Volksvorstellungen und Schülervorstellungen sowohl für schulpflichtige Kinder als auch für die Besucher der Fortbildungsschulen verlangen. Gerade die sozialdemokratischen Gemeindevertreter haben alle Veranlassung, dieser Sache ihr Augenmerk zu widmen.

IV. Wohnungsfrage.

a) Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz durch die Gemeinden;

b) Festhaltung und Aufschlebung des Grundeigentums durch Straßen, Plätze und Verkehrsanlagen;

c) Beobachtung der volkshygienischen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Momente bei Aufstellung des Bauungsplanes mit dem Ziel, in den Wohnquartieren eine größere Weiträumigkeit der Bebauung zu sichern, die Mietkassernen zu bekämpfen und den Kleinhausbau zu fördern;

d) Abstufung der Bauweise unter Berücksichtigung der volkshygienischen und sozialpolitischen Momente, insbesondere in den Wohnquartieren; daher eine größere Beschränkung der Häuserhöhe, der Zahl der Stockwerke und des Ueberbauungsgrades der Grundstücke; Festlegung einer Minimalgröße für Wohn- und Schlafräume.

Die Lösung der Wohnungsfrage ist innerhalb der kapitalistischen Wirtschaftsordnung unmöglich; dazu bedarf es der Umwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Grund und Boden in gesellschaftliches Eigentum. Wohl aber können auch heute schon Reich, Staat und Gemeinden viel zur Besserung der Wohnungsverhältnisse beitragen. An dieser Stelle, wo wir es lediglich mit der kommunalen Wohnungspolitik zu tun haben, müssen wir uns auf das beschränken, was die Gemeinden zu tun in der Lage sind.

*) Berlin, Dr. F. Langenhebel.

In erster Linie haben wir auf die **Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz** durch die Gemeinden zu bringen. Da die hauptsächlichste Ursache der Wohnungsnot in der Spekulation in Grund und Boden zu erblicken ist, muß jede Gemeinde, die dem Wohnungselend ernsthaft begegnen will, auf eine **planmäßige Erhaltung und Vermehrung ihres Grundbesitzes** bedacht sein. Selbst Anhänger des Privatbesitzes an Grund und Boden erkennen unumwunden an, daß eine Gemeindeverwaltung, die in der Lage ist, einem dringenden Baubedürfnis nötigenfalls durch Bereitstellung von Baugrund abzuwehren, damit einen wirksamen Druck auf diejenigen privaten Grundstücksbesitzer ausübt, welche unbekümmert um den Wohnungsmangel ihre Grundstücke als spekulative Kapitalanlage zurückzuhalten beabsichtigen. Vor allem sollten die Gemeinden das in ihrem Eigentum befindliche Gelände grundsätzlich nicht veräußern, sie sollten an diesem Prinzip unbedingt festhalten und selbst in Zeiten einer akuten Wohnungsnot keinen Grund und Boden verkaufen. Eine Veräußerung von Gemeindegrundstücken zur Bekämpfung der Wohnungsnot kann wohl vorübergehend den Erfolg haben, daß Wohnungen in größerer Zahl und zu billigeren Preisen hergestellt und angeboten werden, aber auf die Dauer nützt sie nur der Terrainspekulation. Es ist ein ungesunder Zustand, daß die Gemeinden die Erwerbung des zu Stadterweiterungen nötigen Baugrunds Privaten überlassen und daß sie sogar, wenn sie gemeinnützige Anstalten wie Schulen, Krankenhäuser, Waisenhäuser und dergleichen errichten wollen, von privaten Bauspekulanten abhängig sind.

Nur wenige Städte sind in der Lage, einen durchgreifenden Einfluß auf den Grundstücksmarkt auszuüben. Im großen ganzen läßt die Bodenpolitik der Gemeinden noch viel zu wünschen übrig. Zahllos sind die Fälle, wo sie Gelegenheiten zum Ankauf von Gelände unbenutzt haben vorübergehen lassen, wo sie aus nichtigen Gründen von Eingemeindungen Abstand genommen oder es unterlassen haben, durch Erweiterung ihres Besitzums an der Peripherie auf die Bebauung und den Preis des Grund und Bodens sich einen Einfluß zu sichern. In den weitaus meisten Fällen überlassen sie, dank dem unheilvollen Einfluß des hausagrarisches Elements in den Gemeindevertretungen, die Wertsteigerung Privaten, anstatt sie für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Es genügt aber nicht, daß die Gemeinden Grund und Boden erwerben und erhalten, sie müssen ihn auch durch **Straßen, Plätze und Verkehrsanlagen aufschließen**, um die Bebauung zu ermöglichen. Wäre nicht stets in allen aufblühenden Orten der weitaus größte Teil aller Ländereien der Bebauung entzogen, so wäre ein verachtlicher Bodenwucher,

wie wir ihn heute fast überall begegnen, einfach unmöglich, denn die Spekulanten wären dann bei der verschärften Konkurrenz wegen des Zinsverlustes gar nicht imstande, die Preise für unbebaute Ländereien dauernd hoch zu halten. So aber können sie nicht nur die Preise hoch halten, sie können auch durch Einschränkung der Bautätigkeit jederzeit eine künstliche Wohnungsnot inszenieren und die Bodenpreise noch weiter in die Höhe treiben. Die Richtigkeit dieser Auffassung beweist **Paul Volz** in seinem bekannten Werk über „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten“. In den meisten Berliner Vororten ist nach dem Vorbild der Reichshauptstadt die Erbauung von Wohnhäusern an noch nicht vorschrittmäßig regulierten und kanalisierten Straßen verboten. Dieses Verbot nützen die von den Grundbesitzerinteressen beeinflussten Gemeindeverwaltungen aus, um den Gang der Kanalisierung absichtlich zu verlangsamen, die Bautätigkeit zu regulieren und ein Fallen der Mietpreise infolge eines Ueberangebots von Wohnungen zu verhindern. Die Terrainspekulation erhält so die Möglichkeit, sich mit voller Wucht auf ein relativ kleines Gebiet zu werfen, hierauf alle ihr verfügbaren Kapitalien zu konzentrieren, die Bodenpreise in die Höhe zu treiben und so den natürlichen Monopolcharakter des städtischen Grund und Bodens systematisch zu verstärken. Künstlich verhindern die Gemeinden die Vermehrung von Wohnungen, mindern sie das Angebot und steigern sie die Mieten. Und so wie in Berlin und seinen Vororten liegt es in fast allen aufblühenden Gemeinden. Eine Gemeindeverwaltung, in der nicht das Interesse einiger weniger Grundbesitzer, sondern das der Gesamtheit ausschlaggebend ist, dürfte keinen Augenblick die Erschließung von Gemeindegebiet verzögern, sie müßte, unbekümmert um die Wünsche der Spekulanten, Bebauungspläne ausarbeiten, Straßen anlegen und völlig anbaufähig machen. Es ist gerade ihre Pflicht, den Versuchen der Spekulation, den Boden seinem eigentlichen Zweck, dem der Bebauung, auf Jahre hinaus zu entziehen, durch geeignete Maßnahmen energisch entgegenzutreten.

Ebenso wichtig wie Stadterweiterungen und der Anschluß von Gelände ist die **Sorge für die Verkehrsmittel**. Allerdings muß die lokale Verkehrspolitik gleichen Schritt halten mit den übrigen Maßnahmen, es muß eine zielbewusste Verkehrspolitik getrieben werden, die nicht in erster Linie danach fragt, ob der Bau von Bahnlagen sich rentiert, sondern die die sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt und, wenn es im allgemeinen Interesse nötig ist, zeitweise auch ohne Gewinn arbeitet, ja sogar vor Zuschüssen nicht zurückschreckt. Nichts falscher, als in den Verkehrsmitteln lediglich eine Einnahmequelle für die Gemeinden zu erblicken.

Das Ziel einer gesunden Verkehrspolitik muß darauf gerichtet sein, eine Dezentralisation herbeizuführen und so wenigstens in den Außenbezirken und Vororten gesunde Wohnzustände zu zeitigen. Das Ziel kann aber nur dann erreicht werden, wenn die Gemeinden die Schaffung von Verkehrsmitteln nicht Privaten überlassen, sondern den Verkehr in eigene Regie übernehmen, eine Forderung, auf die wir noch später zu sprechen kommen.

An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß ohne die Beseitigung der Verkehrsschwierigkeiten auch die Hauptursache der Wohnungsnot in Großstädten, die hohen Preise des Bodens, nicht aus der Welt geschafft werden kann. Zwischen beiden besteht, wie Eduard Bernstein*) betont, ein enger Zusammenhang. „Je größer die Verkehrsschwierigkeiten, um so höher die Bodenpreise in den Geschäfts- usw. Zentren. Wäre es möglich, die Menschen mit einem Mindestaufwand von Kosten und Zeit überallhin zu befördern, so würde es in den Städten zwar immer noch Vorzugsrenten für Boden in gewissen Vierteln oder Straßen geben, aber sie würden sich im ganzen in mäßigen Grenzen halten. Je teurer und umständlicher die Menschenbeförderung, um so teurer wird der Boden in all den Stadtmieteln, wo oder in deren Nähe eine größere Anzahl Menschen ihren Erwerb finden oder sich sonst viel aufzuhalten haben.“

Auch bei dem Erlass von Bauordnungen nehmen die Gemeinden heute mit ganz vereinzelten Ausnahmen nicht die Interessen ihrer Bewohner, sondern die der Terrainspekulanten wahr. Bauordnungen, die den Anforderungen der Hygiene geradezu Hohn sprechen, indem sie der modernen Mietskasernen den Weg ebnen, sind durchaus keine Seltenheit. Nun ist aber eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache, daß mit dem Grade der Ausnutzungsmöglichkeit die Preise für den Grund und Boden steigen, während umgekehrt jede Beschränkung der Ausnutzungsmöglichkeit ein Sinken der Preise zur Folge hat.

Wir haben zu verlangen, daß bei der Aufstellung des Bauungsplanes die volkshygienischen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Momente beobachtet werden und daß alles geschieht, um die Mietskasernen mit ihren Gefahren für Volksgesundheit und Sittlichkeit zu bekämpfen und den Kleinhausbau zu fördern.

Was die Bauweise betrifft, so scheinen uns am zweckmäßigsten abgestufte Bauordnungen zu sein, wie wir sie u. a. in Frankfurt a. M. finden. Das Gebiet der Stadt ist hier in drei Zonen geteilt, eine innere und zwei äußere.

*) Vergl. „Vorwärts“, Jahrgang 1901, Nr. 222: „Bom. Kampf gegen die Wohnungsnot in London.“

Hiermit wurde die Dreiteilung der Außenstadt in Wohn-, Fabrik- und gemischte Viertel vereinigt, so daß jedem Block des Bauungsplanes ein bestimmter Charakter zugewiesen und mittelst abgestufter baupolizeilicher Vorschriften sorgfältig ausgebildet ist. Dem Beispiel von Frankfurt sind eine Reihe anderer Städte, wie Köln a. Rh. und Magdeburg, gefolgt.

Gewiß ist es richtig, daß sich heute infolge der Fehler früherer Jahre im Innern der Großstädte die geschlossene Bauweise mit hohen Häusern kaum noch vermeiden läßt, aber um so mehr haben die Gemeindevertretungen die Pflicht, in den Außenbezirken durch entsprechende Bauordnungen ein weiteres Ansteigen der Bodenpreise hintanzuhalten. Es müßte, wie der Referent über den Wohnungsgesetzentwurf auf dem ersten Parteitage der sozialdemokratischen Partei Preußens, Hugo Helmann, hervorhob, scharf zwischen Verkehrs- und Wohnstraßen nach Lage, Breite und Ausbau unterschieden und je weiter vom Stadtkern fort, um so weiträumiger müßte die Bebauung nach Zonen abgestuft werden. Mögen die Grundstücksbesitzer immerhin ob solchen Eingriffen in ihre „wohlerworbenen“ Rechte zetern! „Die ungewöhnlichen Wertsteigerungen, um die es sich hier handelt und die den Besitzern riesige Gewinne mühelos in den Schoß werfen, sind entstanden lediglich durch die Tätigkeit und die Aufwendungen des Gemeinwesens. Die Besitzer haben daran nichts getan. Ob nun die verschwindende Zahl von Grundstückspekulanten und Besitzern von Aktien der Terraingesellschaften ihr investiertes Kapital etwas höher oder niedriger verzinsen oder ob sie selbst Geld verlieren, das ist für das Nationalvermögen ganz gleichgültig und verschwindet vollkommen hinter der ungeheuren Wichtigkeit der Tatsache, ob die Millionen der künftigen Mieter dieser Gelände besser und billiger wohnen. Bauordnungen sind nicht für die Ewigkeit gegeben. Werden sie eingeschränkt, fällt dadurch der Preis des Grund und Bodens, so passiert den Grundstückspekulanten eben nur das, was allen anderen Spekulanten zustoßt, d. h. sie müssen mit wechselnden Konjunkturen rechnen, während bisher fast ausnahmslos ein Steigen der Bodenpreise stattgefunden hat.“ Nichts selbstverständlicher, als daß ein Spekulant sich auch einmal auf Verluste gefaßt zu machen hat. Die Gemeindeverwaltungen haben wirklich besseres zu tun, als die Geschäfte von Grundstückspekulanten zu fördern.

Es sei noch bemerkt, daß Preußen im Gegensatz zu Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig und Anhalt keine allgemeine Bauordnung für den Umfang des ganzen Staatsgebiets erlassen hat. Der im Jahre 1904 veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse hat keine Gesetzeskraft erlangt. Zurzeit ist abgesehen von einigen allgemeinen Rechtsjagen des Allgemeinen

Landrechts I 8, §§ 33 ff. das Baupolizeirecht in den Baupolizei-
verordnungen der Städte enthalten, die nach Maßgabe des
Gesetzes vom 11. März 1850, § 6, und des Gesetzes über die
Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, §§ 137
und ff. im allgemeinen von der Ortspolizeibehörde unter
Zuziehung des Gemeindevorstandes (Magistrat, Bürger-
meister) erlassen werden. Für einige Städte bestehen bezirks-
polizeiliche Verordnungen, die von dem Regierungspräsidenten
mit Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen sind, aber
durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden können.

c) Erhaltung des Gemeindebesitzes. Verwendung von Ge-
meindeterminen zur Errichtung von Wohnhäusern mit Wohnungen,
die allen Anforderungen der Volkswohlfahrt entsprechen und der
Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, zu Mietpreisen zur
Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und
Amortisation des aufgewendeten Kapitals sowie die aus der In-
standhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht
werden. Eventuell Vergebung des Grund und Bodens der Ge-
meinde im Erbbaurecht.

Die Gemeinden können aber auch, vorausgesetzt, daß
sie über den genügenden Grundbesitz verfügen, ihrerseits selbst
unmittelbar auf den Wohnungsmarkt einwirken, sei es dadurch,
daß sie in eigener Regie Wohnungen bauen, sei es dadurch, daß
sie Baugesellschaften oder Baugenossenschaften unterstützen,
sei es endlich dadurch, daß sie die Bautätigkeit durch Unter-
stützung von Privatunternehmern fördern. Alle drei Me-
thoden sind bereits erprobt worden.

Gegen das Regiesystem werden, abgesehen von den auf
privatkapitalistischen Erwägungen beruhenden prinzipiellen
Bedenken, man dürfe der privaten Spekulation keine Kon-
kurrenz machen, eine Reihe weiterer Einwände erhoben.
Man sagt, die Befriedigung des Wohnbedürfnisses gehöre
nicht zu den Aufgaben der Gemeinde, die Gemeinde habe sich
von wirtschaftlichen Unternehmungen fernzuhalten. Derselbe
Einwand wurde vor Jahrzehnten gegen die demokratischen
Forderungen auf Übernahme der Wasser- und
Wasserversorgung, der Straßenbahnen und der in
eigener Regie erhoben. Heute fängt man allmählich an, ein-
zusehen, welchen schweren Fehler man damit begangen hat,
daß man nicht selbst Gas-, Elektrizitäts-, Wasserwerke,
Straßenbahnen errichtet, sondern dies Feld der Privat-
industrie zur Beaderung überlassen hat, und wie man auf
diesem Gebiete durch Schaden klug geworden ist, so wird
schließlich auch einmal die Zeit kommen, wo der Wohnungs-
bau in eigener Regie als etwas ganz selbstverständliches an-
gesehen wird. Ja, vielleicht wäre man heute schon so weit,
wenn nicht der Einfluß hausagrarischer Interessen in den
Gemeinden vorherrschte. Glücklicherweise sind ja die sozialen

Aufgaben der Gemeinden nicht beschränkt. Weiter wird
gesagt, die Gemeinden könnten nicht so billig bauen wie
Private oder Genossenschaften. Diese Behauptung wird durch
die Tatsache widerlegt, daß sich in England die Ausgaben
für Wohnungsbau in den Gemeinden meist sehr gut ren-
tieren. Warum sollte das, was in England möglich ist,
nicht auch in Deutschland möglich sein? Ja, unserer Meinung
nach könnten die Kommunen, selbst wenn sie höhere Löhne
zahlen, doch noch billiger bauen als Private, denn einmal
wird es ihnen möglich sein, Baugelder zu einem billigeren
Zinsfuß zu bekommen, und zweitens könnten sie durch den
Ankauf eigener Ziegeleien auch die Baumaterialien billiger
beziehen als Private.

Alle Bedenken gegen den Regiebau werden glänzend
widerlegt durch die Erfahrungen der Stadt Freiburg i. B.
die, nachdem sie bereits 1862/63 einen ersten Versuch damit
unternommen hatte und dann in den 70er Jahren zur Unter-
stützung einer Baugesellschaft zum Bau von Kleinwohnungen
übergegangen war, im Jahre 1886 wieder Wohnungen auf
eigenem Grund und Boden und auf eigene Kosten erstellt hat
und zurzeit 66 Häuser mit 222 Wohnungen besitzt. In seiner
Vorlage an den Bürgerschaftsausschuß über die Erbauung weiterer
Kleinwohnungen durch die Stadt vom 16. Mai 1909 nimmt
der Stadtrat zu den Einwendungen in längeren Ausführungen
Stellung, von denen wir das Wesentliche hier anführen:

„Im Hinblick auf den Umstand, daß seit der letzten großen
öffentlichen Erörterung im Jahre 1898 eine längere Reihe von
Jahren verfloßen ist, soll aber bei dieser Gelegenheit die große
Frage der Kleinwohnungen überhaupt und insbesondere der Er-
stellung derselben durch die Gemeinde einer abermaligen ein-
gehenden Erörterung unterzogen werden. Bekanntlich ist in-
zwischen manche Seite dieser Frage, welche noch vor 10 Jahren
schwer umstritten war, durch vielseitige Verhandlung der ganzen
Angelegenheit in der Presse, in der Fachliteratur, in den Parla-
menten usw. so geklärt worden, daß es nur einer kurzen Hin-
weisung auf die Ergebnisse jener Erörterungen zu bedürfen scheint.
Während vor allem früher das ganze Prinzip und die Frage am
meisten bestritten wurde, ob es überhaupt Sache der Gemeinde
als solcher sei, derartige Wohnungen aus Gemeindemitteln zu er-
stellen, so herrscht wohl heute darüber allseits Uebereinstimmung,
daß es nicht nur keinen Bedenken unterliegt, sondern daß es sogar
Pflicht der Gemeinde ist und ihrer schönsten Bestimmung entspricht,
wenn sie gegebenenfalls auf diesem hochwichtigen und die All-
gemeinheit tief berührenden Gebiete durch eigene Tätigkeit ein-
greift. Es gibt jetzt eine ganze Reihe von deutschen Gemeinden,
welche sich in dieser oder jener Form auf dem erwähnten Gebiete
betätigt haben und ist, um nur ein bedeutsames Beispiel anzu-
führen, erst vor kurzem die Stadt München in die Reihe der selbst

bauenden Städte eingetreten. Sogar die Gesetzgebung und Staatsverwaltung hat sich da und dort veranlaßt gesehen, helfend und fördernd einzugreifen. Wenden wir aber über die deutsche Grenze hinweg auf das Ausland, so sehen wir, daß gerade in dem Lande, in welchem früher dem Grundsatz der ausschließlichen Betätigung der Privatinitiative gehuldigt wurde, nämlich in England, in fast allen großen Städten wie London, Liverpool u. a. der reine Gemeindebau immer mehr Anhänger sich zu verschaffen gewußt hat. Mit Genugtuung dürfen wir auch feststellen, daß in unserer direkten Nachbarschaft, in der Schweiz, mit welcher wir auf sozialem Gebiet in regem und fruchtbarem Ideenaustausch stehen, das Beispiel des Gemeindeelgenbaues eine bemerkenswerte Anerkennung gefunden hat. Der Große Rat der Stadt Zürich hat im vorigen Jahre die Summe von 2¼ Millionen Franken zur Erbauung derartiger Kleinwohnungen genehmigt und scheint man, da in den Blättern der allerjüngsten Zeit eine neue Vorlage mit einer Kreditforderung von 5151 000 Franken für zwei-, drei-, vier- und fünfzimmrige Wohnungen mitgeteilt wird, dort entschlossen zu sein, sofern gute Erfahrungen gemacht werden, auf dieser Bahn noch weiter fortzuschreiten. Daß aber das Letztere der Fall sein wird, bezweifeln wir nicht im geringsten.

Das System des Eigenbaues durch die Gemeinde darf eben bei unserer Selbstbeschränkung als ein sowohl den Zeitverhältnissen als auch der heutigen Ausgestaltung des kommunalen Gedankens entsprechendes bezeichnet werden. Zwar ist es nicht zu bestreiten, daß die Gewinnung eines ganz eigenen, wenn auch bescheidenen Hauses, das Ideal der meisten Menschen ist, welchem sie unter den schwersten Opfern entgegenstreben. Auch wir helfen gerne, damit es einem möglichst großen Kreise von Bewohnern möglich werde, dieses schöne Ziel zu erreichen. Aber täusche man sich nicht! Die Verteuerung des Grund und Bodens und aller Baumittel ist allmählich eine so bedeutende geworden, daß es eben den meisten zeitlichens unmöglich werden wird, ein eigenes Heim dieser Art zu erwerben. Es ermöglicht dann der Bau durch die Gemeinde, daß ein Zustand geschaffen werde, welcher dem des Eigenbesitzes wenigstens in gewisser Beziehung nahekommen geeignet ist. Wer unter dem Gemeindebad wohnt und seinen gewiß nicht harten Verpflichtungen nachkommt, sitzt in seiner Wohnung so sicher als mancher Eigentümer, vor welchem er vielleicht manchmal noch den Vorzug hat, daß er mit allen jenen Sorgen verschont bleibt, durch welche dieser beschwert ist. Wir haben denn auch in den Freiburger Wohnungen einen verhältnismäßig kleinen Wechsel der Mieter festzustellen und können im Gegenteil eine Reihe von Bewohnern anführen, welche schon von den ersten Zeiten an sich in der städtischen Wohnung befinden.

Der Gemeindebau und die Verwaltung der geschaffenen Wohnungen vollzieht sich in den einfachsten Formen. Der Verwaltungsapparat ist kein großer, die Unannehmlichkeiten der Ver-

waltung sind verschwindende, weil dank der Zufriedenheit der Bewohner im großen und ganzen wenig Schwierigkeiten geschaffen werden. Der Gemeindebau vollzieht sich ohne Opfer seitens der Stadtkasse, denn wie aus den Anlagen ersichtlich ist und wie auch gefordert werden muß, deckt die Mietzinselnnahme die Kosten der Verzinsung des Baukapitals, der Unterhaltung und des Ausfalls durch Leerstehen bis zu einem Grade, daß noch ein kleiner Ueberschuß für allmähliche Amortisierung der Bauschuld übrig bleibt.

Auf der anderen Seite hat es auch nicht an Einwürfen gefehlt und besteht der verbreitetste darin, daß dem Privatbaugewerbe durch derartige Erststellungen eine nicht zu rechtfertigende Konkurrenz gemacht werde.

Demgegenüber wiederholen wir aus den Verhandlungen früherer Jahre die Tatsache, daß bei so vorsichtigem Vorgehen, wie wir es bis jetzt betätigt haben, dem Baugewerbe nicht nur keine Konkurrenz bereitet, sondern unter Umständen eine Unterstützung zuteil wird. Wenn unter der Gesamtheit der Freiburger Wohnungen, welche allmählich schon der Zahl 20 000 entgegengeht, einige hundert sind, welche die Stadt selber baut, und eine weitere Anzahl, deren Erbauung durch Privatvereine sie unterstützt, so kann doch hierin keine unangenehme oder gefährliche Konkurrenz erblickt werden. Das Baugewerbe ist gewiß imstande, auch Wohnungen, wie sie hier verhandelt werden, zu erstellen und im Sturz zu erhalten, aber ebenso sicher ist, daß das Baugewerbe in manchem Zeitpunkt speziell solche Häuser, wie wir sie erstellen, nicht mit Vorliebe bauen würde und könnte. Solche Häuser mit vielen kleinen Mietwohnungen sind nicht leicht verkäuflich und sind deswegen auch oft kein Gegenstand des gewerblichen Bestrebens der Bauunternehmer. —

Der Zweck der Stadt und des Privatbaugewerbes deckt sich in der vorliegenden Frage nicht vollständig. Während selbstverständlich der Bauunternehmer auch bei derartigen Bauten seinen Unternehmergewinn erzielen und unter Umständen auf baldigen Verkauf abheben muß, hegt die Gemeinde eine derartige Absicht durchaus nicht. Sie will auf dem Gebiete des Wohnungswesens vor allem vorbildlich und gemeinnützig wirken und die Strömungen und Stauungen auf dem Wohnungsgebiete, welche mit den geschäftlichen Fluktuationen verbunden sind, nach Ebnlichkeit auszugleichen versuchen. Sieht sie, daß durch das Privatgewerbe im Wohnungsweisen allen berechtigten Ansprüchen entsprochen ist, so wird sie langsamer vorgehen, andernfalls wird sie Beschleunigung eintreten lassen, wenn Mißstände zu befürchten sind. Mit Befriedigung können wir daher feststellen, daß wenigstens bisher uns keine nennenswerte Klage zugekommen ist, daß sich irgendein Bauunternehmer durch das Vorgehen der Stadt geschädigt gefunden hat.

Ein weiterer Einwurf besteht darin, daß derartige kommunale Häuser durch die Mieter schlecht behandelt, teilweise sogar verwahrloßt werden. Wir müssen dieses Vorbringen, das ursprünglich unter den deutschen Städten sehr verbreitet gewesen zu sein scheint, geradezu als ein unbegründetes Vorurteil bezeichnen. Im Gegenteil müssen wir hervorheben, daß das Bestreben der Stadt, ihre Mietwohnungen immer in gutem baulichen Zustande zu erhalten, seitens der Bewohner im allgemeinen in der erfreulichsten Weise gewürdigt worden ist. Der Vorstand einer großen Stadt am Rhein, welcher trotz unserer Schilderungen über die fraglichen Zustände nicht ganz zu überzeugen war, hat sich vor kurzer Zeit unangemeldet hier eingefunden, um sich von diesem angeblichen zufriedenstellenden Zustande selbst zu überzeugen. Er wählte sich selbst aufs Geratewohl eine Reihe unserer Wohnungen aus, die er mit dem Unterzeichneten eingehend besichtigte und gab am Schluß der Besichtigung, bei welcher sich zufällig die verschiedensten Berufsstände vorgefunden hatten, sein Urteil dahin ab, daß er sich von der Richtigkeit des angeführten Urteils vollständig überzeugt habe."

Der Stadtrat von Freiburg bezeichnet also auf Grund seiner Erfahrungen das Regiesystem als das allein richtige und widerlegt schlagend die dagegen erhobenen Einwände. Wenn von anderer Seite geltend gemacht wird, daß den Gemeinden durch die Vermaltung von Miethäusern eine zu schwierige Aufgabe erwächst, so sei darauf hingewiesen, daß es ihnen, wenn sie vor einer solchen Aufgabe zurückschrecken, ja freisteht, die von ihnen errichteten Häuser, wie dies von verschiedenen Seiten vorgeschlagen ist, an **Mietergenossenschaften** zu vermieten. Die bisher erhobenen Einwände können uns nicht in unserer Ueberzeugung irre machen, daß die Stadt verpflichtet ist, zur Beseitigung der Wohnungsnot nach Kräften zu helfen und sie kann, wie Slinger in der Berliner Stadtverordnetenversammlung am 22. November 1900 ausführte, deshalb besser und wirksamer helfen, weil sie nicht notwendig hat, bei diesem Tun etwas zu verdienen, weil sie nicht notwendig hat, das Vermieten zu einem einträglichen Geschäft zu machen, weil sie nicht notwendig hat, die Rente aus dem Grund und Boden herauszuwirtschaften, die der Hausbesitzer heute schon vielfach deswegen herauswirtschaften muß, um sein Grundstück möglichst teuer zu verkaufen und dem neuen Besitzer etwas zu übergeben, wobei dieser wieder, um fortzukommen, die Schraube weiter anzuziehen und die Wohnungen noch teurer vermieten muß.

Vor einer Maßnahme aber kann nicht dringend genug gewarnt werden, vor dem Verkauf der Häuser. Damit würde die Absicht, die wir mit dem Bauen seitens der Gemeinden verbinden, völlig vereitelt, der Privatspekulation, die ja gerade ausgeschaltet werden soll, würde Tür und Tor geöffnet

werden, ganz abgesehen davon, daß der Besitz eines eigenen Hauses für den Arbeiter unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen unter Umständen ein Danaergeschenk wäre; er würde dadurch an die Scholle gefesselt, gehindert, sich nach Belieben nach Arbeit umzusehen und käme in Versuchung, Lohndrücker oder Streikbrecher zu werden. Daß die Häuser im Besitz der Stadt bleiben, ist eine *conditio sine qua non*.

Was die Schaffung von Mietwohnungen für städtische Arbeiter und Angestellte betrifft, so handelt es sich hierbei meist um Wohlfahrtseinrichtungen, die die gesetzlichen Rechte der Arbeiter illusorisch machen. Heißt es doch in den Mietverträgen gewöhnlich, daß der Mieter, wenn er seine Arbeit bei der Stadt freiwillig aufgibt oder wenn er entlassen wird, seines Mietrechts ohne vorausgegangene Kündigung mit dem Tage des Dienstaustritts verlustig geht und verpflichtet ist, die ihm überlassenen Räume mit den dazu gehörigen Einrichtungsgegenständen spätestens mit Ablauf des angefangenen Quartalsmonats zu räumen und zurückzuüberggeben. Ja, ein Statut verpflichtet die städtischen Arbeiter, die Dienstwohnungen innehaben, sogar ausdrücklich zur Uebernahme von Nachtschichten im Bedarfsfalle. Mit Recht wird sogar von bürgerlicher Seite betont, daß die Arbeiter sich durch Uebernahme einer solchen Wohnung noch in ein viel größeres Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber begeben, als es das Arbeitsverhältnis an sich schon bedingt, und daß dies der Grund ist, weshalb nicht selten gerade die besseren Elemente unter der Arbeiterbevölkerung die private Mietwohnung, die ihnen weniger und schlechtere Räume zu einem höheren Preise bietet, der besseren vom Arbeitgeber gebotenen Wohnung vorziehen. Wiederholt haben sich städtische Arbeiter gegen die Errichtung von Dienstwohnungen ausgesprochen, und aus guten Gründen. Jede Bergückung von Dienstvertrag und Mietvertrag gereicht den Arbeitern zum Nachteil. Nur dann, wenn ein Zusammenhang zwischen Mietvertrag und Dienstvertrag ausgeschaltet wird, wenn also die Arbeiter auch nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses, aus welchem Grunde auch immer, bis zu dem üblichen Umzugstermin und unter Innehaltung der üblichen Kündigungsfrist die Wohnung bewohnen dürfen, wenn das Verhältnis zur Stadt ihnen ihre gesetzlich gewährleisteten Rechte, vor allem das Koalitionsrecht und das freie Wahlrecht, nicht verkümmert, wenn die Stadt sich um das Tun und Treiben ihrer Arbeiter außerhalb des Arbeitsverhältnisses nicht kümmert und ihnen keinerlei Fesseln und Schranken über das Gesetz hinaus anlegt — nur dann könnten wir der Errichtung von Arbeiterwohnungen durch die Gemeinden zustimmen. Wenn irgendwo, so ist hier Vorsicht und Aufmerksamkeit am Platze, denn sonst könnte der heute rechtlich freie Arbeiter leicht zum Sklaven werden.

Nach der vom Kaiserlich Statistischen Amt (Abteilung für Arbeiterstatistik) aufgenommenen Enquete gab es im Jahre 1910 in Preußen 8 Städte, welche für die Arbeiter und minderbemittelte Bevölkerung im allgemeinen, und 25, welche nur für ihre eigenen Arbeiter und Angestellten Wohnungen erbaut hatten.

Ein Geschäft dürfen die Gemeinden unseres Erachtens mit dem Wohnungsbau nicht machen, und deshalb fordern wir nicht nur, daß die Wohnungen allen Anforderungen der Volkswohlfahrt zu entsprechen haben, sondern auch, daß die Mietpreise so zu bemessen sind, daß nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals und die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz zu bringen sind.

Eine größere Verbreitung als der Bau von Wohnungen in eigener Regie hat die **Unterstützung von Genossenschaften** gefunden. Die Frage, ob eine Gemeinde Baugenossenschaften unterstützen darf, kann für die Sozialdemokratie keine Prinzipienfrage sein; wir werden hier von Fall zu Fall nach genauer Prüfung der einschlägigen Verhältnisse zu urteilen haben. Voraussetzung ist aber, daß wir es wirklich mit **gemeinnützigen** Veranstaltungen zu tun haben und nicht mit solchen, die es nur dem Namen nach sind, und ferner, daß die Baugenossenschaften die Häuser nicht in den Besitz ihrer Mitglieder übergehen lassen. Dadurch würde man nur wieder neue private Grundeigentümer schaffen, die gegebenenfalls ihren Besitz als Spekulationsobjekt betrachten und zum Schaden der Gesamtheit Grund- und Bodenwucher treiben könnten. Also nur solchen Baugenossenschaften können wir eine Förderung angedeihen lassen, die ihre Häuser nicht an die einzelnen Genossen verkaufen, sondern nur vermieten, und zwar sollten wir stets darauf achten, daß aus dem Vermieten kein Geschäft gemacht wird.

Ueber die Art der Unterstützungen läßt sich ein bestimmter Grundsatz nicht aufstellen. Daran aber müssen wir unbedingt festhalten, daß eine Gemeinde einer Baugenossenschaft niemals Bauland verkauft oder gar verschenkt. Die Gemeinden haben alle Ursache, auf die Erweiterung ihres Grundbesitzes bedacht zu sein, und sie dürfen den Baugenossenschaften zuliebe nicht von diesem Prinzip abweichen, um so weniger, als ja das Bürgerliche Gesetzbuch die Möglichkeit gewährt, städtische Terrains im Wege des Erbbaurechts abzugeben; d. h. die Baugenossenschaften erhalten die Befugnis, auf einem städtischen Grundstück ein Bauwerk zu errichten; sie zahlen an Stelle des Preises für den Bauplatz an die Gemeinden eine Rente, und nach einer bestimmten Zeit fällt das Grundstück mit allem, was darauf steht, der Gemeinde wieder zu. Die Kommune gibt also ihren Grundbesitz nicht dauernd aus der

Hand, und der steigende Bodenwert kommt der Gesamtheit zugute.

Bisher sind Versuche mit dem Erbbaurecht erst in bescheidenem Umfange gemacht. Von preussischen Städten haben einzig und allein Frankfurt a. M., Aachen und Essen Gelände in Erbbaurecht gegeben, das in größerem Umfange der Arbeiterbevölkerung zugute kommt. Ein abschließendes Urteil über die Erfahrungen mit dem Erbbaurecht läßt sich noch nicht fällen. Immerhin aber scheint festzustehen, daß es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, gegen die auch wir Sozialdemokraten kaum etwas einwenden können. Mit Rücksicht darauf, daß das Erbbaurecht im Laufe der Zeit zweifellos noch eine große Bedeutung gewinnen wird, geben wir hier die Bestimmungen von Frankfurt a. M. über die Vergebung städtischen Geländes in Erbbaurecht wieder:

„Die Stadt Frankfurt a. M. überläßt einen Teil der ihr gehörigen Bauplätze an Bauwüchtige in Erbbaurecht. Für dieses Erbbaurecht gelten folgende Bestimmungen:

Das Gelände wird den Bauwüchtigen (Baugesellschaften und Genossenschaften, Beamten, Lehrern und Privatpersonen) in der Regel auf 61 Jahre gegen einen jährlichen Erbbauzins, der etwa $2\frac{1}{2}$ v. H. des Bodenwerts beträgt, übergeben mit der Berechtigung, darauf Bauwerke zu errichten. Die Baupläne bedürfen der Genehmigung des Magistrats. Mit Ablauf der Erbbauzeit fällt das Baugelände mit den darauf errichteten Baulichkeiten an die Stadt zurück.

Die Stadt gewährt den Erbbauberechtigten Baudarlehen, und zwar in der Regel bis zu 75 v. H. der Bauzinsen (für städtische Beamte und Lehrer bis zu 90 v. H., ebenso für staatliche Beamte bei dem Bauen von Einfamilienhäusern). Der Zinsfuß beträgt 4 v. H., für städtische Beamte und Lehrer $3\frac{1}{2}$ v. H. Die Darlehen sind innerhalb der Erbbauzeit durch jährliche Zahlungen (0,42 bzw. 0,51 v. H.) zu tilgen.

Der Erbbauberechtigte muß innerhalb 10 bis 25 v. H. der Baukosten aus eigenen Mitteln aufwenden.

Ob ihm diese Summe am Ende der Erbbauzeit erstattet wird, hängt von den Verabredungen ab, welche hierüber getroffen sind.

Während der Erbbauzeit hat der Erbbauberechtigte die Gebäude in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten, gegen Feuer zu versichern und die darauf ruhenden Abgaben zu zahlen. Der Mietzins, welchen der Erbbauberechtigte für die Räume, die er etwa vermietet, erhebt, darf eine mit dem Magistrat zu vereinbarende Höhe nicht überschreiten.

Zur Veräußerung des Erbbaurechts bedarf es der Zustimmung der Stadt (welcher ein Vorkaufsrecht zusteht).

Ueber Kündigung des Erbbauverhältnisses seitens der Stadt während der Vertragsdauer enthalten die Verträge besondere Bestimmungen.

Die Stadt kann das Erbbauverhältnis für erloschen erklären, wenn der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt.

Wenn erbbauberechtigte Beamte sterben oder versetzt werden oder in den Ruhestand treten und von Frankfurt wegziehen, wird, falls die Veräußerung des Erbbaurechts zu angemessenem Preise innerhalb drei Monaten nicht möglich ist, auf Antrag der Erbbauberechtigten der Erbbaupertrag aufgelöst und die für das Baukapital bestellte Hypothek, soweit sie bis dahin nicht getilgt ist, zu Lasten der Stadt übernommen. Auch von dem aus eigenem Vermögen bestrittenen Baukapital wird in diesem Falle dem Erbbauberechtigten ein durch den Vertrag zu bestimmender Teil zurückgezahlt.

Anträge wegen Ueberlassung städtischen Geländes zum Erbbaue nimmt die Stadtkämmerei entgegen."

Wesentlich anders wie die Förderung des Wohnungsbaues durch gemeinnützige Gesellschaften oder Genossenschaften ist die durch Private zu beurteilen. Wir haben es erlebt, daß eine Reihe von Gemeinden entweder Privaten die gleichen Vergünstigungen wie Genossenschaften einräumen, oder auch, daß sie nur Privatunternehmern eine Förderung zuteil werden lassen. Ein solches Vorgehen ist sehr bedenklich. Ganz abgesehen von den Fällen, wo die Vertreter des privaten Grundbesitzes in den Gemeinden lediglich zur Durchkreuzung der Pläne der Wohnungsreformer die Gewährung besonderer Vorteile für sich oder ihre Berufskollegen durchgesetzt und durch einen solchen Schachzug die guten Absichten derer durchkreuzt haben, denen es mit der Widerung des Wohnungselends Ernst war, ist es doch klar, daß die Privatunternehmer sich im allgemeinen keine Vorschriften machen lassen werden, die der Möglichkeit, einen hohen Profit aus ihren Unternehmungen zu ziehen, bestimmte Grenzen stecken. Wohl werden sie die Unterstützung der Stadt in Kauf nehmen, aber Gegenleistungen dafür werden sie nicht bieten. Die Bedingungen, die die Gemeinden stellen, werden entweder so sein, daß die Privatunternehmer einen wirklichen Vorteil davon haben, und dann hat naturgemäß die Gesamtheit den Schaden, oder aber es wird den Privatunternehmern kein nennenswerter Vorteil geboten; dann gehen sie nicht darauf ein, sind aber sehr wohl imstande, die Gemeinde hinzuhalten, so daß schließlich überhaupt nichts geschieht.

1) Errichtung von kommunalen Wohnungsämtern mit den besonderen Aufgaben der Wohnungsstatistik, Wohnungsvermittlung und Wohnungsinspektion.

Die von der Sozialdemokratie geforderten und in einigen Gemeinden bereits eingeführten Wohnungsämter haben im wesentlichen drei Aufgaben zu erfüllen: Sie haben in regel-

mäßigen Zwischenräumen Wohnungsstatistiken aufzunehmen, Wohnungen zu vermitteln und die Wohnungen zu inspizieren. Die Wohnungsstatistik darf sich nicht auf die Feststellung der Zahl der leerstehenden Räume beschränken, sondern sie muß ihr Augenmerk auf alle Seiten der Wohnungsfrage richten, vor allem den Gesundheitszustand der Wohnungen untersuchen, auf die Ueberfüllung von Wohnungen achten und dem Schlafgängerwesen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Wohnungsvermittlung (Wohnungsnachweis) gerichtet in erster Linie den Minderbemittelten zum Vorteil, die es dann nicht nötig haben, ihre Arbeit zu versäumen oder aber nach Feierabend abgemattet sich auf die Wohnungssuche zu begeben. Aber auch die Wohlhabenden sparen dadurch viel Zeit, Geld und Arbeit.

Von noch größerer Bedeutung als Wohnungsstatistik und Wohnungsvermittlung ist eine Wohnungsinspektion, die das Recht hätte, eine Besichtigung aller Wohnungen vorzunehmen, für die Beseitigung von Mißständen zu sorgen, das Verbot des Vermietens von ungesunden und überfüllten Wohnungen zu veranlassen. Man wende nicht ein, daß es sich dabei um einen Eingriff in die Rechte Dritter handelt! Sobald das Interesse der Gesamtheit es erheischt, sobald Leben und Gesundheit der Bevölkerung auf dem Spiele steht, sind die Behörden zum Einschreiten gezwungen, dann hört eben jede Rücksicht auf den einzelnen auf. Hat doch Miguel als Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. sogar ein Strafgesetz gegen Vermieteter gefordert, die ungesunde Wohnungen vermieten! Wenn wir uns auch nicht für neue Strafgesetze erwärmen können, so können wir doch wenigstens der Forderung des Erlasses von Gesetzen, die die Möglichkeit gewähren, das ungesunde und ungenügende Wohnen erfolgreich zu bekämpfen, sei es durch Schließung ungenügender Räume oder durch das Verbot der Benutzung in dem bisherigen Umfange, nur zustimmen. Auch den Einwand, daß durch das Verbot des Vermietens einer Anzahl von Wohnungen die Mietpreise der übrigen steigen würden, können wir nicht gelten lassen. Die Erfahrungen beweisen gerade das Gegenteil. So sagt der Oberbürgermeister Zwelgerl aus Essen, wo die Wohnungsinspektion bereits eingeführt ist, in einem Gutachten an den Verein für Sozialpolitik: „Lassen wir Ueberfüllung der Wohnungen zu, so steigen wir die Mietpreise; verhindern wir dieselbe aus hygienischen Gründen, so wird die Folge eine Herabsetzung der Mietpreise sein.“ Ebenso wie der Preis des Grund und Bodens in dem Maße steigt, wie seine Ausnutzungsfähigkeit größer wird, ebenso steigen auch die Mietpreise in dem Maße, wie die Belegungsmöglichkeit einer Wohnung zunimmt.

Daß die Wohnungsinspektion nicht von Polizeibeamten auszuüben ist, bedarf nicht erst der Erwähnung; für diese

Tätigkeit sind eigens vorgebildete Beamte, Bautechniker und Hygieniker erforderlich, denen aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung zu entnehmende Ehrenbeamte beizugeben wären. Daß insbesondere auch Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Aufgabe gewachsen sind, ist nach dem Wirken der Berliner Arbeiter-sanitätskommission über jeden Zweifel erhaben.

Ständige und regelmäßige Wohnungsinspektion haben von preussischen Städten eingeführt: Breslau, Erfurt, Düsseldorf, Essen, Duisburg, Elberfeld, Barmen, München-Gladbach, Köln, Bonn und in jüngster Zeit Charlottenburg. In Charlottenburg ist die Organisation der Wohnungspflege durch folgendes Statut geregelt:

Die Organisation der Wohnungspflege.

Die Deputation für die Wohnungspflege.

§ 1.

Gemäß § 59 der Städte-Ordnung wird eine „Deputation für die Wohnungspflege“ gebildet. Die Deputation besteht aus 24 Mitgliedern, und zwar:

- a) aus 5 Magistratsmitgliedern,
- b) aus 7 Stadtverordneten,

- c) aus 9 Bürgerdeputierten,
- d) aus 3 Frauen mit beratender Stimme

die nach Anhörung der 12 Mitglieder zu a und b von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden, hierbei sind nach Möglichkeit in verschiedenen Teilen des Stadtgebiets mohnhafte Personen auszuwählen.

Die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren. Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte derjenigen 16 stimmberechtigten Mitglieder aus, welche nicht Magistratsmitglieder sind. Das erste Mal entscheidet das Los.

Die weiblichen Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 2.

Die Zuständigkeit der Deputation für die Wohnungspflege erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche die Fürsorge für das Wohnungswesen im Stadtgebiete Charlottenburgs betreffen, insbesondere Wohnungsaufsicht, Wohnungsmeldebewesen, Wohnungsnachweis, Wohnungsstatistik und Fürsorge für Bereitstellung von Wohnungen für Rinderbemittelte.

I. Die Wohnungsaufsicht.

§ 3.

Art und Umfang der Wohnungsaufsicht.

Die Wohnungsaufsicht ist eine städtische Wohlfahrts-einrichtung. Sie erstreckt sich auf:

- 1. Wohnungen, die außer der Küche aus zwei oder weniger zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten

- Räumen bestehen, wobei solche Räume nicht mitgerechnet werden, die weniger als 6 Quadratmeter Bodenfläche haben,
- 2. alle Wohnungen, in die Schlafgänger aufgenommen werden,
- 3. alle Schlafgelasse der im Hause des Arbeitgebers oder der Dienstherrschaft wohnenden Arbeiter, Handlungs- und Gewerbegehilfen, Lehrlinge und Dienstboten.

§ 4.*)

Zweck der Wohnungsaufsicht.

Maßgebend für die Ausübung der Wohnungsaufsicht sind die in Uebereinstimmung mit der königlichen Polizeiverwaltung aufgestellten „Grundsätze über die Beschaffenheit von Wohnungen und über die Wohnweise“. Aufgabe der Wohnungsaufsicht ist es, diesen „Grundsätzen“ gemäß für die Verhütung und Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitschädlicher und die Sittlichkeit gefährdender Zustände zu sorgen.

§ 5.

Organe der Wohnungsaufsicht.

Zur Ausübung der Wohnungsaufsicht stehen der Deputation als mitwirkende Organe zur Seite:

- 1. die Wohnungsausschüsse,
- 2. die Wohnungspfleger.

§ 6.

Die Wohnungsausschüsse.

Zum Zwecke der Ausübung der Wohnungsaufsicht wird das Stadtgebiet vom Magistrat in eine Anzahl von Bezirken (Wohnungsbezirke) geteilt, die in ihrer Begrenzung und Zahl den Stadtarztbezirken entsprechen sollen. Die Vereinigung zweier Stadtarztbezirke zu einem Wohnungsbezirke ist zulässig.

Für jeden Wohnungsbezirk ist ein Wohnungsausschuß zu stellen. Die Wohnungsausschüsse werden folgendermaßen zusammengesetzt:

- 1. Jedem Ausschusse muß der Stadtarzt des Bezirks angehören. Erstreckt sich ein Wohnungsbezirk über zwei Stadtarztbezirke, so gehören beide Stadtärzte dem Wohnungsausschusse an. Das Stimmrecht hat jedoch jeder Stadtarzt nur für Angelegenheiten seines Stadtbezirks.
- 2. Jeder der 9 Bürgerdeputierten der Deputation muß mindestens auch einem Ausschusse angehören. Jedem Ausschusse, dem danach ein Bürgerdeputierter nicht angehört, ist dafür

*) Die königliche Polizeiverwaltung hat sich grundsätzlich bereit erklärt, in denjenigen Fällen, wo die Organe der städtischen Wohnungsaufsicht die freiwillige Befolgung ihrer den „Grundsätzen“ gemäß getroffenen polizeilich erzwingbaren Anordnungen nicht erreichen, die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auf Antrag des Wohnungsamtes zwangsweise zu bewirken.

möglichst je eins von den übrigen Deputationsmitgliedern auszuweisen.

3. Jedem Ausschusse werden ein oder, falls dem Ausschusse kein Mitglied der Deputation angehört (Ziffer 2), zwei möglichst in dem Bezirke wohnhafte Bürger zugeteilt, die zur Mitarbeit bereit sind.

4. Außerdem ist in jedem Ausschusse eine möglichst in dem Bezirke wohnhafte Frau zu wählen.

Soweit die Ausschussmitglieder besonders zu wählen sind (Ziffern 3 und 4), erfolgt die Wahl durch die Stadtverordnetenversammlung nach Anhörung der Deputation für die Wohnungspflege.

§ 7.

Den Vorsitz in den Wohnungsausschüssen führt das Deputationsmitglied oder, falls ein solches im Ausschusse nicht vorhanden ist, das an Jahren älteste Mitglied.

Ein Wohnungsausschuss ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Wohnungsausschüsse sind in Protokollbücher einzutragen. Protokollführer ist der dem Wohnungsausschusse zugeteilte Wohnungspfleger, der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt.

Der Dezernent des Wohnungsamtes ist berechtigt, jeder Ausschusssitzung beizuwohnen, und hat in diesem Falle die Rechte eines Mitgliedes.

§ 8.

Die Wohnungspfleger.

Die Wohnungspfleger sind besoldete Gemeindebeamte. Ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Dezernent des Wohnungsamtes.

§ 9.

Zusammenarbeiten mit anderen Verwaltungen und Wohlfahrtsvereinigungen.

Mit den städtischen und privaten Verwaltungen und Einrichtungen (Armenverwaltung, Krankenfürsorge, Säuglingsfürsorge, Jugendheim, Hauspflegevereine usw.), die mittelbar oder unmittelbar eine Fürsorgetätigkeit ausüben, haben die Organe der Wohnungsaufsicht dauernd Fühlung zu nehmen.

§ 10.

Die Abgrenzung des Geschäftsbereiches für die einzelnen Organe der Wohnungsaufsicht und die Handhabung der Wohnungsaufsicht wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

II. Wohnungsnachweis und Wohnungsmeldungen.

§ 11.

Die Stadtgemeinde unterhält einen Wohnungsnachweis, der die Vermietung der im § 3 Ziffer 1 bezeichneten Wohnungen ver-

mittelt. Für seine Benutzung werden weder von den Hauseigentümern noch von den Mietern Gebühren erhoben.

Zum Betriebe des Wohnungsnachweises dienen die von den Hauseigentümern oder ihren Vertretern über das Freiwerden sowohl wie über die Vermietung oder sonstige Ingebrauchnahme der im § 3 Ziffer 1 bezeichneten Wohnungen zu erstattenden Meldungen. Diese sind durch Polizeiverordnung vom 1. 2. 1911 vorgeschrieben, um der städtischen Wohnungsaufsicht sowohl die rechtzeitige Feststellung der Ueberfüllung von Wohnungen wie auch die Zuweisung geeigneter Wohnungen an Personen zu ermöglichen, die aus ungeeigneten Behausungen ausgewiesen sind.

Die Polizei übermittelt die Meldungen dem städtischen Wohnungsamte (s. § 14).

III. Fürsorge für die Bereitstellung von Wohnungen für Minderbemittelte.

§ 12.

Als vorbereitendes Organ für alle Maßnahmen, welche die Bereitstellung von Wohnungen für die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung betreffen, hat die Deputation für die Wohnungspflege auch dauernd die Lage des Wohnungsmarktes zu überwachen. Stellt sie fest, daß ein das gewöhnliche Maß übersteigender Mangel an Kleinwohnungen herrscht, so hat sie dem Magistrat hierüber zu berichten und Vorschläge zu unterbreiten.

IV. Statistik.

§ 13.

Die Ergebnisse der Wohnungsaufsicht und des Meldewesens, die Tätigkeit des Wohnungsnachweises sowie alles sonstige das Wohnungswesen der Stadt Charlottenburg angehende Material sind in einer eingehenden Statistik zusammenzustellen. Nähere Anweisungen hierzu ergehen durch das Statistische Amt der Stadt, welches das Material zu verarbeiten hat. Ihm liegt es auch ob, den Mitgliedern der Deputation für die Wohnungspflege regelmäßig ausführliche Berichte zu erstatten.

V. Das städtische Wohnungsamt.

§ 14.

Der Dezernent für das Wohnungswesen, die Wohnungspfleger und die für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Wohnungspflege zuständige Geschäftsstelle bilden das städtische Wohnungsamt.

§ 15.

Zur Zuständigkeit des städtischen Wohnungsamtes gehören insbesondere:

1. die Vermittelung des Geschäftsverkehrs zwischen den Wohnungspflegern, den Wohnungsausschüssen und der Deputation für die Wohnungspflege, soweit dieser Verkehr nicht mündlich erfolgen kann;

2. die Bearbeitung der in Sachen der Wohnungspflege von der Deputation für die Wohnungspflege und den Wohnungsausschüssen gefassten Beschlüsse, insbesondere die Mitteilung dieser Beschlüsse an die Betroffenen;
3. die Bearbeitung der eingegangenen Wohnungsan- und -abmeldungen;
4. die Vermittelung von Wohnungen für das wohnungsuchende Publikum;
5. die Erteilung von Auskunft in Miets- oder Wohnungsangelegenheiten;
6. die Sammlung und Ordnung des Besichtigungsmaterials sowie die Vorbereitung dieses Materials für statistische Zwecke;
7. die Ueberwachung des Schlafstellenwesens im Rahmen der Postgel-Verordnung vom 1. Februar 1911.

Außerdem sind Grundsätze über die Beschaffenheit von Wohnungen und die Wohnweise erlassen, von denen besonders wichtig die §§ 6 und 7 sind:

§ 6.

Es ist darauf hinzuwirken:

- a) daß in den Schlafräumen die Trennung der Geschlechter derart erfolgt, daß die über 14 Jahre alten lebigen Haushaltsmitglieder verschiedenen Geschlechts getrennt und in besonderen Räumen oder Abteilen schlafen;
- b) daß für jede über 12 Jahre alte Person ein Bett zur Verfügung steht;
- c) daß die Schlafräume unter Berücksichtigung dieser Einteilung so groß sind, daß für jede über 10 Jahre alte Person mindestens 10 Kubikmeter Luftraum und 4 Quadratmeter Bodenfläche, für jede Person unter 10 Jahren ein Raum und eine Fläche von mindestens der Hälfte dieser Maße vorhanden ist. Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 wird bei Schlafräumen, die gleichzeitig zur gewerblichen Benützung dienen, der Mindestluftraum um 5 Kubikmeter für jede Person erhöht.

Wo die vorstehenden Vorschriften nicht erfüllt sind, ist in erster Linie zu versuchen, durch zweckmäßige Umstellung der Betten (s. auch § 7 Nr. 5) einen ordnungsmäßigen Zustand herzustellen.

§ 7.

Die Bewohner sind dazu anzuhalten,

1. daß sie ihre Wohnung täglich mehrmals längere Zeit lüften, insbesondere Schlafräume mindestens vor dem Schlafengehen und nach dem Aufstehen, Wohnräume mindestens nach dem Essen, die Küche nach dem Kochen;
2. daß sie in ihrer Wohnung nicht durch nachlässige oder zweckwidrige Benützung der Wasserleitung oder durch unmäßige Dampfentwicklung (große Wäsche usw.) Feuchtigkeit verursachen;

3. daß sie nicht durch unsachgemäße oder nachlässige Handhabung der Heiz-, Koch-, Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen (bei diesen besonders durch Hineinwerfen von Obst- und Speiseresten oder sonstigen der Verwesung oder Fäulnis ausgesetzten Gegenständen in die Ausgüsse), ferner durch Aufbewahrung von Lumpen, überliechenden Wirtschaftsabfällen, alten verstaubten Sachen oder schmutziger Wäsche in den Wohn- oder Schlafräumen, durch Vornahme überliechender gewerblicher Verrichtungen innerhalb der Wohnungen oder in deren unmittelbarer Nähe, durch körperliche Unreinlichkeit und dergl. mehr die Luft in den Wohnungen verderben;
4. daß sie die Wohnungen nebst ihren Einrichtungsgegenständen, insbesondere auch die Erichter und Sitze der Aborte, stets sauber halten;
5. daß sie ihre Wohn- und Schlafräume in zweckmäßiger Weise ausnutzen; insbesondere ist die Nichtbenützung der „Guten Stube“, soweit sie zu einer unzulässigen Zusammenbrängung der Bewohner in den übrigen Wohnräumen führt, energisch zu bekämpfen.

Die Geschäftsordnung für die Organe der Wohnungspflege ist durch ein besonderes Statut geregelt, aus dem wir die Stellungnahme des Wohnungspflegers zu vorgefundenen Wohnungsmängeln hervorheben:

1. Ergeben sich bei den Besichtigungen Wohnungsverhältnisse, die mit den „Grundsätzen“ unzulässig in Widerspruch stehen und können die Mißstände ohne besondere Umstände und ohne größeren Geldauswand beseitigt werden, so hat der Wohnungspfleger selbständig auf eine alsbaldige gründliche Beseitigung der Mißstände hinzuwirken; zu diesem Zwecke hat er den jeweilig Betroffenen — Hauseigentümer oder Mieter — zunächst mündlich, und zwar in geeigneten Fällen an Ort und Stelle, sonst in der Geschäftsstelle — zur Behebung der Mängel aufzufordern, indem er ihn durch verständige Darlegung der Mißstände, Hinweis auf deren schädliche Folgen, sachdienliche Ratschläge zu ihrer Beseitigung und dergl. seinen Vorschlägen geneigt zu machen sucht. Ist der Betroffene hiernach zur Abstellung der festgestellten Mängel bereit, so hat ihm der Wohnungspfleger eine Frist zu setzen (die regelmäßig nicht über 3 Wochen betragen soll), nach deren Ablauf er sich von der Abstellung der Mängel überzeugen werde.

Ueber das in jedem Falle Veranlaßte hat er einen kurzen Bericht zu machen. Dieser ist mit der Verfügun der Frist dem Dezernenten vorzulegen.

Nach Ablauf der Frist hat er die Nachbesichtigung auszuführen und den Erfolg seines Vorgehens zu vermerken. Dieser Vermerk ist, wenn der Fall noch nicht erledigt ist, wiederum mit der Verfügun einer Frist zur Nachbesichtigung, wenn er erledigt ist, mit der Verfügun „zu den Akten“ dem Dezernenten vorzu-

legen. Wo Rückfälle in die alten Mängel zu gewärtigen sind, sind Nachbesichtigungen in angemessenen Zwischenräumen stets geboten.

2. In solchen Fällen, in denen die vorgefundenen Mißstände vorwiegend durch die Hausfrau verschuldet sind, soll sich der Dezerent des Wohnungsamtes zur Ueberwachung der Wohnungen nach Möglichkeit weiblicher Personen bedienen; hierbei kommen namentlich die weiblichen Mitglieder der Wohnungsausschüsse, daneben auch geeignete Organe der städtischen Verwaltung sowie privater Wohlfahrtseinrichtungen in Betracht.

3. Alle die Fälle, die nicht unter den Tatbestand der Ziffern 1 und 2 fallen, hat der Wohnungspfleger unter Vermeidung jedes selbständigen Vorgehens gegen die Betroffenen mit den erforderlichen Unterlagen dem Dezerenten (§ 3) oder dem zuständigen Wohnungsausschusse (§ 4) zu unterbreiten.

Endlich besteht noch eine **Polizeiverordnung**, die den Vermietern die Verpflichtung auferlegt, Wohnungen, die außer der Küche aus nicht mehr als zwei Räumen bestehen, innerhalb drei Tagen nach erfolgter Kündigung dem zuständigen Polizeirevier anzumelden und Vermietungen solcher Wohnungen anzuzeigen, sowie eine **Polizeiverordnung über das Schlafstellenwesen**, die u. a. bestimmt:

§ 5.

Niemand darf ohne besondere Erlaubnis der Polizei Schlafgänger verschiedenen Geschlechtes gleichzeitig aufnehmen, außer wenn sie zueinander im Verhältnis von Eheleuten, von Eltern und Kindern oder von Geschwistern stehen.

§ 6.

Sollten Schlafgänger in einer Wohnung Aufnahme finden, so müssen die über 12 Jahre alten lebigen Haushaltungsmitglieder verschiedenen Geschlechtes räumlich getrennt schlafen. Auch dürfen über 12 Jahre alte Personen nicht mit Kindern unter 12 Jahren in einem Raume schlafen, außer wenn es sich um Geschwister gleichen Geschlechtes, Eltern oder mit der Wartung oder Beaufsichtigung der Kinder betrauten Personen (zu denen auch ältere Geschwister gerechnet werden können) handelt. Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Vermieter und seine Angehörigen, wie auch für die Schlafgänger, und zwar mit der weiteren Einschränkung, daß Schlafgänger und Familienangehörige des Vermieters in getrennten Räumen schlafen müssen. Ausnahmen von dieser letzten Vorschrift sind nur mit Genehmigung der Polizei zulässig.

§ 8.

Die Vermieter von Schlafstellen haben folgende Vorschriften zu beachten.

1. Für jeden Schlafgänger muß eine besondere Lagerstätte mit Bettstelle vorhanden sein. Die Lagerstätte muß mindestens mit Strohlack, Strohtopfstößen und wollener Decke ausgestattet sein.

2. Die den Schlafgängern zugewiesenen Räume müssen sauber gehalten und gut gelüftet werden. Die Betten und sonstigen Ausstattungsgegenstände in den Räumen der Schlafgänger sind reinlich zu halten und bei Bedarf zu erneuern.

Besonders ersprießlich auf dem Gebiete der Wohnungsinspektion ist die **Tätigkeit von Frauen**. So äußert sich der Bericht von Worms über die Tätigkeit und die Erfahrungen der Wohnungspflegerinnen folgendermaßen:

„Im Durchschnitt wurden während der 10 monatlichen Tätigkeit von einer Dame etwa 10 bis 12, von einer sogar etwa 50 Wohnungsbesichtigungen vorgenommen. Diese erstreckten sich auf den Zustand der Wohnungen im allgemeinen, die Benutzung bezw. Ausnutzung der einzelnen Räume, die Anzahl der Bewohner, sowie auf die ordnungsmäßige Instand- bezw. Reinhaltung und Lüftung der Wohnungen. In der Regel zeigten sich die Hausfrauen entgegenkommend. Die Damen haben die Erschrung gemacht, daß bei nicht ordnungsmäßigen und unsaubereren Wohnungen meistens die Frauen ganz oder teilweise auf eigenen Verdienst angewiesen waren und des Vormittags auf sogenannten Monatsplätzen arbeiteten. Die Wohnungen wurden dann erst im Laufe des Tages in Ordnung gebracht. Auf gültliches Zureden und Befehlen seien aber auch hier manche Mißstände zu beseitigen. Eine Mitwirkung von Frauen bei der Wohnungsinspektion halten die Damen schon um deswillen für vorteilhaft, weil durch die Untersuchung von Wohnungen und Unterredungen mit den Frauen besonders die Unsauberkeit bekämpft und der Sinn für eine reinliche, ordentliche Wohnung geweckt werde. Durch ihre Tätigkeit als Armenpflegerinnen sei ihnen ein besserer Einblick in die Verhältnisse vieler Leute gewährt, das Zutrauen und Ansehen sei größer, und es könne daher auch mit weit größerem Erfolg in wohnungspflegerischem Sinne gearbeitet werden.“

g) Errichtung von Ledigenheimen.

Durch die Errichtung von **Ledigenheimen** soll dem Schlafstellenunwesen mit seinen Gefahren in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht entgegengewirkt werden. Ein solches Ledigenheim ist u. a. in Charlottenburg errichtet, allerdings nur für männliche Personen. Die Stadt hat einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke gebildet hat, ein Grundstück in Erbbaurecht überlassen. Das Unternehmen — eine Wohlfahrts-einrichtung — rentiert sich nach den bisherigen Erfahrungen trotz der verhältnismäßig billigen Mieten gut. Wenn auch durch das Statut dafür gesorgt ist, daß das Unternehmen kein Erwerbsunternehmen ist und werden kann, so wäre es von unserem Standpunkte doch angebrachter, die Stadt hätte das Ledigenheim selbst erbaut und würde es selbst verwalten.

Nicht mit Unrecht schreibt **M. Spiegel** in seinem für den Verein für Sozialpolitik erstatteten Referat^{*)}, daß die Stadt-

^{*)} Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 128.

gemeinden bei Errichtung von Ledigenheimen eine wirkliche Kulturmission übernehmen. „Sie haben Gelegenheit, Licht und Fortschritt in die tiefsten Dunkel ihrer Bevölkerung zu tragen, Tausende aus einer Existenz des Schmutzes und der Sittenlosigkeit zu erheben und mit den Krebschäden der Wohnungsüberfüllung auch die damit verknüpften sanitären und sittlichen Mißstände von Grund auf zu beseitigen.“

V. Gesundheitspflege.

a) Zur Erhaltung der Gesundheit:

1. Schaffung von Gesundheitsämtern.
2. Uebernahme des Reinigungswesens (Kanalisation, Müllabfuhr, Straßenreinigung, öffentliche Bedürfnisanstalten) in die Regie der Gemeinde.
3. Hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und Entwässerung.
4. Kontrolle und Regelung des Nahrungsmittelverkehrs durch Schaffung von Einrichtungen zur Untersuchung von Nahrungsmitteln (Milchkontrolle, Fleischschau, Nahrungsmitteluntersuchungsämter), durch Einrichtung und Betrieb von Märkten und Markthallen, von Vieh- und Schlachthöfen, durch Uebernahme der Produktion und des Verkehrs von Nahrungsmitteln (Milchverarbeitung, Bäckereien, Schlächtereien, Speisehäuser) auf die Gemeinden.
5. Errichtung öffentlicher Bäder, Spielplätze, Turnhallen, öffentlicher Anlagen, Parks und dergleichen zur unentgeltlichen Benutzung.

Die Gesundheit ist das einzige Gut der breiten Schichten der Bevölkerung. In ihrer Erhaltung haben nicht nur die direkt Beteiligten, sondern auch Staat und Gemeinde ein lebhaftes Interesse; man sollte deshalb annehmen, daß die Gemeinden Anregungen und Vorschlägen zur Erhaltung der Gesundheit sympathisch gegenüberstehen und keine Opfer für deren Durchführung scheuen. Aber leider tritt oft das Gegenteil zutage; man fürchtet die Kosten, ohne zu bedenken, wie reichliche Zinsen diese Ausgaben bringen.

Um den Zusammenhang zwischen Hygiene und Volkswirtschaft zu zeigen, verweist Pettenkofer, wie wir einem Artikel von Dr. Jadel*) entnehmen, auf London, das im 17. Jahrhundert bei noch nicht 1 Million Einwohnern eine Sterblichkeit von 42 pro Tausend gehabt, dagegen gegenwärtig bei 4 Millionen nur eine solche von 21 pro Tausend, also nur die Hälfte soviel Verluste habe, und er fährt fort: „Die in jeder Beziehung praktisch angelegte englische Nation verwendet mit Recht einen namhaften Teil ihres Reichthums auf den „Komfort“ des Lebens und brüdt ihre Gesinnung be-

*) „Frankfurter Tagespost“, 14. November 1906.

zeichnend in dem Sprichwort aus: „cleanliness is next godliness“, Keinsichtlichkeit kommt gleich nach Frömmigkeit, und die Sterbeziffern von London beweisen, wie reichlich der liebe Gott in der Tat die hygienische Frömmigkeit belohnt.“ Und für München macht der Altmeister der Hygiene folgende Rechnung auf: Von 1877 bis 1892 sank die Sterbeziffer von 33 auf 26,1 auf je 1000 Einwohner, es starben also 1892 2611 Menschen weniger, als dem früheren Sterblichkeitsverhältnis entsprechen würde; da in München 1877 auf einen Sterbefall 34 Erkrankungen mit rund 20 Krankheitstagen kamen, sind 1892: 2611 × 34 × 20, d. i. 1 3/4 Millionen Krankheitstage erspart worden, welche — bei der Annahme von nur 1,50 Mk. Ausgabe für den Krankheitstag — einer Minderausgabe der Stadt von 2 1/2 Millionen Mark entsprechen, wovon auf jeden Einwohner 7,8 Mk., auf die Familie von fünf Köpfen 39 Mk. entfallen.

Unter den Einrichtungen, die der Erhaltung der Gesundheit dienen, sind in erster Linie Gesundheitsämter zu nennen, die die Oberaufsicht über alle anderen Einrichtungen auf diesem Gebiete auszuüben haben. Mit ihnen zu verbinden wären Untersuchungsanstalten mit chemischen und bakteriologischen Laboratorien, die dadurch, daß in ihnen für unbemittelte Kranke kostenlos chemische, bakteriologische und andere Untersuchungen vorgenommen werden, auch der Krankenpflege dienstbar gemacht werden könnten. Wie sehr sich die Gemeinden oft gegen die Schaffung solcher Institutionen sträuben, dafür bietet ein Beispiel die Stadt Berlin, deren Vertretung noch im Jahre 1893 über einen sozialdemokratischen Antrag auf Errichtung und Unterhaltung eines städtischen Gesundheitsamtes kurzerhand zur Tagesordnung übergegangen ist. Im Auslande, z. B. in England und Wien, bestehen ähnliche Anstalten schon seit langen Jahren, und die dortigen Aerzte können ihre Erfolge nicht genug rühmen. Das einzige, wozu sich einige preussische Gemeinden bisher haben aufraffen können, sind städtische Untersuchungsämter und die Anstellung städtischer Medizinalräte als Mitglieder der Magistrate. Aber an einer organischen Regelung des öffentlichen Gesundheitswesens fehlt es noch überall.

Von großer Wichtigkeit ist die **Städtereinigung**. Es kommt hier nicht nur die Straßenreinigung im engeren Sinne in Frage, sondern alles, was damit zusammenhängt, vor allem die Kanalisation, die Müllabfuhr und öffentliche Bedürfnisanstalten, und zwar müssen alle diese Einrichtungen, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollen, in Gemeindefregie übernommen, nicht aber, wie es namentlich bei der Müllabfuhr und bei den Bedürfnisanstalten noch die Regel ist, Privatfirmen überlassen werden, denen die Rücksicht auf Gewinn höher steht, als die

Rücksicht auf die Gesundheit der Bevölkerung. Die hygienische Bedeutung der Kanalisation war schon früh erkannt. Recht drastisch klagt Dr. Ludwig Formey, der königliche Leibarzt und Ober-Staatsmedikus, in seinem 1796 erschienenen „Versuch einer medizinischen Topographie von Berlin“ über die Verunreinigung des Wassers der Spree, das an sich gut, aber durch die Sitte der Berliner, die Nachteimer hineinzuleeren, die Quelle schwerer Gesundheitsschädigungen würde, zumal da der Unrat nicht mitten in den Strom, sondern auf die Seite ausgeschüttet wird, wo er oft lange liegen bleibt, oder sogar in die Schleufe, die des Nachts geschlossen bleibt. „Berlin würde jährlich 200 Menschen weniger auf seiner Totenliste haben, wenn man aufhörte, die Nachteimer in die Spree auszuleeren.“

Die Sorge für eine hygienisch einwandfreie Trinkwasser-versorgung und Entwässerung sollte eigentlich eine ganz selbstverständliche Pflicht der Gemeinde sein. Es läßt sich ziffernmäßig nachweisen, daß mit der Einführung von Wasserleitungen und Kanalisation die Sterbeziffern in den Städten auffallend heruntergehen. Zabel*) rechnet aus, daß dadurch in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern von 1877 bis 1905 die Sterbeziffer von 269,9 auf 185,5 pro Tausend gesunken ist, was bei 10 Millionen Einwohnern dieser Städte im Jahre 1905 eine jährliche Ersparnis von 1½ Millionen Menschenleben bedeutet. Ganz besonders werden die Cholera-, Typhusepidemien und gewisse Darmerkrankungen durch schlechtes Trinkwasser verbreitet. Zabel, auf dessen eingehende Abhandlung wir im übrigen verweisen, stellt an das Trinkwasser folgende vier Anforderungen: 1. Es darf niemals Krankheitsursache werden, es darf nicht krankheitserregende Bakterien enthalten, auch darf nicht die Möglichkeit vorliegen, daß es solche später aufnimmt; 2. es soll gut schmecken, zum Genuß und Gebrauch anregen; 3. es soll in genügender Menge vorhanden sein und endlich 4. es darf nicht so teuer zu stehen kommen, daß deshalb sein Gebrauch eingeschränkt wird. „Wie die Dinge heutzutage liegen, sollen bei der Wasserabgabe seitens der Gemeinden mindestens die Selbstkosten wiedererstattet werden, da, wo noch Privatunternehmer resp. Aktiengesellschaften die Wasserversorgung in den Händen haben, soll noch darüber hinaus ein möglichst großer Gewinn erzielt werden — und wird erzielt, wie die recht beträchtlichen Dividenden beweisen. Soll deshalb im Wasserverbrauch nicht an unrichtiger Stelle gespart werden, so muß der Wasserpreis ein niedriger, dürfen die Anlage-, Betriebs- und Leitungskosten nicht zu hoch sein. Insbesondere ist ein niedriger

*) Dr. A. Zabel: „Hygiene der Städte“, I: Die Trinkwasserversorgung. Berlin 1909. Buchhandlung Vorwärts.

Wasserpreis wichtig für die ärmere Bevölkerung einer Stadt, bei der ohnehin der Wasserverbrauch noch lange nicht auf derjenigen Höhe angelangt ist, welche gesundheitlich gefordert werden muß. Rechnet man doch ganz allgemein für den ausreichenden Verbrauch an Wasser für den Kopf in Arbeiterfamilien nur die Hälfte soviel wie bei Wohlhabenden (z. B. 40 Liter täglich bei Arbeiterfamilien, 80 Liter bei Besitzenden). Wenn diese Rechnung auch in der ganzen niedrigeren Lebenshaltung, dem Mangel an genügenden Wohnräumen, an einem eigenen Kofett und Badezimmer, an Kochgeschirr, an Leibwäsche usw. ihre natürliche Begründung findet, so mag doch auch ein Mangel an Körper- und Stubenreinigung, wo nicht gar eine Beschränkung im Wasserverbrauch durch den Hauswirt*) an dieser Differenz mitbetelligt sein. Und doch verlangt die Hygiene, daß gerade in diesen eng zusammengehauenden, mangelhaft genährten und gekleideten Bevölkerungsschichten am Wasser nicht gespart wird und nicht etwa minderwertiges Wasser an Stelle des Leitungswassers tritt. Den Kreisen der Besitzlosen sollte daher einwandfreies Wasser entweder ganz unentgeltlich oder zu einem ganz niedrigen Preise zur Verfügung gestellt werden.“

In diesem Sinne sprach auch Oberbürgermeister Delbrück-Danzig, der heutige Staatssekretär des Innern, unter dem Beifall des 7. westpreußischen Städtetages 1898: „Will man die Wasserleitung auch den Ärmsten zugänglich machen, dann muß man die Röhren kostenlos bis vor die Türen oder mindestens in die Straße legen, und wenn ihm auch die Mittel zum Hausanschluß fehlen und er den Wasserzins nicht zahlen kann, dann muß die Stadt sogar die Kosten des Wasserverbrauchs selbst tragen“, und eben daraus folge, daß es verkehrt wäre, eine Wohlfahrtseinrichtung, wie es die Wasserleitung sei, der industriellen Ausbeute zu überlassen; denn wenn die Stadt das Werk in eigene Unternehmung nimmt, verliert sie bei unentgeltlicher Lieferung doch nur ihre eigenen Betriebskosten, während sie sonst, wenn die Freiabgabe einen großen Umfang annimmt, immer noch einen Teil des Unternehmergewinnes bezahlen müsse.

Die Kontrolle und Regelung des Nahrungsmittelverkehrs, wie das sozialdemokratische Programm sie verlangt, stößt naturgemäß bei den Besitzvätern der privatkapitalistischen Wirtschaftsordnung auf den heftigsten Widerstand. Man tut so, als ob wir dadurch direkt in den sozialistischen Zukunftsstaat hineinmarschieren. Und doch handelt es sich hierbei um

*) Fehlt es doch leider nicht an Beispielen, daß Hausbesitzer ihren Mietern aus Sparlichkeit nur stundenweise Wasser geben, ebenso wenig wie an solchen, die bei einer ungenügenden Zahl von Kofetts ihre Mieter einer Kofettbenutzungsordnung zu unterwerfen wagten.

Forderungen, die in größerem oder geringerem Umfange schon hier und da in die Tat umgesetzt sind.

Die Milchkontrolle wird, was in dem Polizeistaat Preußen freilich nicht wundern kann, heute im allgemeinen von Polizeibeamten ausgeführt, die ihrer ganzen Vorbildung nach dazu völlig ungeeignet sind und daher auch den damit verbundenen Zweck nicht erfüllen können. Gerade die raffiniertesten Fälschungen der Milch, die nur durch eine chemische Analyse nachgewiesen werden können, bleiben von der Polizei unentdeckt. Dazu kommt, daß die Durchführung einer gewissen Milchkontrolle, wie Lindemann*) nachweist, nur dann möglich ist, wenn sie an die Produktionsstelle selbst zurückverlegt wird und ferner, daß auch in kleineren Städten bei weitem der größere Teil der verbrauchten Milch aus den Außengebieten stammt. „Daraus ergibt sich, daß die von den Städten erlassenen Milchverordnungen auch in der Mehrzahl der Fälle nur die Milchhändler treffen, während sich die Produzenten um sie nur so weit zu kümmern brauchen, als es ihr eigenes pekuniäres Interesse erfordert. Bei der großen hygienischen Schädlichkeit aber, die die Milch bereits an den Produktionsorten aufzunehmen vermag, ist es gerade von der größten Bedeutung, durch eine scharfe Kontrolle am Produktionsort dafür zu sorgen, daß die Milch in gesundheitlich einwandfreier Weise produziert wird.“ Auch Spiegel**) kommt zu dem Resultat, daß die Marktkontrolle zwar in der Lage ist, einige fehlerhafte Eigenschaften der Milch, z. B. zu geringen Fettgehalt, hohen Schmutzgehalt, fortgeschrittene Säuerung mit aller wünschenswerten Schnelligkeit festzustellen, daß aber gerade die bakterielle Verunreinigung, aus der bei weiterer Aufbewahrung besonders in den warmen Wohnräumen der ärmeren Bevölkerung die schnelle Zerlegung der Milch hervorgehen kann oder die infolge der Anwesenheit von Krankheitserregern direkt gefährlich werden kann, sich nur durch zeitraubende Untersuchungen feststellen läßt, deren Ergebnis gewöhnlich erst vorliegt, wenn die Milch längst verbraucht ist. Die Kontrolle müsse, um wirksam zu sein, viel früher einsehen, sie müsse den Gesamtbetrieb der Kuhställe, das der Milchgewinnung dienende Vieh, die Einrichtung und Unterhaltung der Stallungen, die Fütterung, die Gewinnung und weitere Behandlung der Milch umfassen. Wie schwer es ist, die Einhaltung der Vorschriften mit genügender Sicherheit zu beobachten, dafür führt Spiegel einen charakteristischen Fall aus Berlin an. Hier hatte 1904

*) Hugo Lindemann: „Die deutsche Städteverwaltung“, Stuttgart, J. H. W. Ditz.

**) Professor Dr. E. Spiegel: „Kommunale Milchversorgung“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 128, S. 219 ff.

eine gemeinnützige Gesellschaft es unternommen, durch ihre Organe eine derartige Aufsicht durchzuführen und nur diejenigen Molkereien, die sich ihr freiwillig unterwarfen, dem Publikum als Lieferanten einwandfreier Milch zu empfehlen. Diese Aufsicht war so wenig wirksam, daß die Gesellschaft den Nachweis lebender Tuberkelbazillen in der Milch der von ihr empfohlenen Betriebe über sich ergehen lassen mußte. Das kann nicht überraschen, wenn man erfährt, daß die Gesellschaft, um nur den Anschluß der nötigen Zahl Molkereibesitzer herbeizuführen, versichern mußte, daß es ihren Tierärzten nicht einfallt, „scharfe Forderungen bei der Kontrolle zu stellen“.

Abhilfe kann hier nur die reichsgesetzliche Regelung des Milchverkehrs schaffen, eine Regelung, an deren Zustandekommen angesichts des agrarischen Einflusses auf die Gesetzgebung einstweilen nicht zu denken ist. Es sind deshalb die verschiedensten Vorschläge gemacht, um den Städten nicht nur die Milchkontrolle, sondern auch die Erzeugung hygienisch einwandfreier Milch zu ermöglichen: Errichtung städtischer Zentralmolkereien, genossenschaftliche Vereinigung der städtischen Milchhändler zur Gründung von Zentralmolkereien, Bau zentraler Anlagen für den Milchverkehr durch die Gemeinden, die die Milchhändler zu benutzen gezwungen sind, ähnlich wie die Schlächter die Schlachthöfe benutzen müssen. Alles das sind nur Palliativmittel, solange die Städte nicht die Produktion der Milch, in erster Linie der Kindermilch, selbst in die Hand nehmen. Allerdings darf man sich darüber nicht täuschen, daß bei sachgemäßer Durchführung aller Vorsichtsmaßnahmen der Preis der Milch ein enorm hoher werden würde. Aber das könnte dadurch ausgeglichen werden, daß die Gemeinden sich entschließen, die Preisdifferenz zwischen der Kindermilch und der Marktmilch zu tragen. Soviel muß ihnen die Sorge für das Wohl der Säuglinge doch wert sein. Anfänge davon sind in den Säuglingsfürsorgestellen, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, bereits vorhanden.

Die allgemeine Durchführung einer obligatorischen Fleischschau ist schon seit langen Jahren von Ärzten und Hygienikern gefordert worden. Es sei nur erinnert an die wiederholten Resolutionen des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege und des Deutschen Arztetages. Erst im Jahre 1900 ist die Fleischschau in Deutschland reichsgesetzlich geregelt worden, aber das dazu erlassene preußische Ausführungsgezetz bedeutet eine ganz wesentliche Verschlechterung. Die agrarische Mehrheit des preußischen Landtages hat hierbei wieder einmal deutlich bewiesen, daß die Grenzen der öffentlichen Gesundheitspflege für sie da aufhören, wo das agrarische Interesse beginnt. Den Gemeinden mit Schlachthauszwang ist es verboten, eine zweite Untersuchung

des bei ihnen eingeführten, von beamteten Tierärzten untersuchten Fleisches anzuordnen. Es kann also in Preußen, wie Lindemann hervorhebt, das untersuchte Fleisch nur der Nahrungsmittelkontrolle durch die Marktpolizei unterworfen werden. Die Städte haben nicht mehr das Recht, vorzuschreiben, daß alles importierte Fleisch in das Schlachthaus oder in bestimmte Stellen zur Beschau eingeliefert werden muß. Das bedeutet für die größeren Städte die Unmöglichkeit jeder Kontrolle. In Berlin z. B. gibt es, wie der Oberbürgermeister Kirschner seinerzeit im Herrenhause anführte, 34 000 ständige Fleischer und 11 750 Gastwirtschaften. Wie es möglich sein soll, dem importierten Fleisch mittels der Marktkontrolle an allen diesen Stellen nachzugehen, das mögen vielleicht die Herren Agrarier wissen, aber ganz sicher nicht der Berliner Polizeipräsident, der für diese Fleischschau verantwortlich ist. Wir können uns Lindemann nur anschließen, wenn er schreibt: „Die preußische Fleischbeschau-gesetzgebung bedeutet einen Verzicht auf alle die hygienischen Vorschriften, die in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der städtischen Fleischversorgung gemacht worden sind. Um den Herren Agrariern den Absatz ihres kranken, untauglichen Viehes in die Städte zu ermöglichen, wird die städtische Fleischschau aufgehoben, die allein imstande ist, das eingeführte Fleisch auf seine Gesundheit zu prüfen und die Einfuhr gesundheitsgefährlichen Fleisches durch die sogenannten Volksschlächter zu verhindern. Das gesunde Fleisch hatte die städtische Fleischschau auch bisher nicht zu befürchten. Im Gegenteil, es konnte ihr mit ruhigem Gewissen vorgelegt werden. Anders aber steht es mit dem Fleisch kranker Tiere. In Zukunft wird seine Verwertung den Viehbesitzern und Volksschlächtern ungeheuer erleichtert werden. Da es nicht mehr zu einer Untersuchung vorgelegt zu werden braucht und auch sicher nicht in den Markthallen oder sonstigen öffentlichen Verkaufsstellen ausgebaut wird, so wird in den seltensten Fällen die Nahrungsmittelpolizei imstande sein, ihm auf die Spur zu kommen. Wird dann noch mit gefälschten Stempeln gearbeitet, so ist eine Entdeckung in der Regel ausgeschlossen.“ Wir sehen also an diesem Beispiel wieder einmal, wie die Agrarier sich nicht vor gesetzgeberischen Maßnahmen scheuen, die direkt dazu angetan sind, die städtische Bevölkerung in ihrer Gesundheit schwer zu schädigen.

Was die Nahrungsmitteluntersuchungsämter anbelangt, so bildet ihre Grundlage der § 17 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879. Charakteristisch ist es, daß die preußische Regierung wiederholt durch ministerielle Rundschreiben die Kommunalverbände und Stadtgemeinden zur Gründung solcher öffentlichen Anstalten aufgefordert, aber ausdrücklich darauf hingewiesen hat,

daß Staatsmittel zu diesem Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden können, da die Anstalten in erster Linie örtlichen Bedürfnissen dienen. Wann hätte die preußische Regierung auch jemals Geld zur Erfüllung von Kulturaufgaben übrig gehabt? Kein Wunder, daß unter solchen Umständen nur sehr wenig preußische Städte kommunale Nahrungsmitteluntersuchungsämter eingerichtet haben.

An die Stelle der periodischen Wochenmärkte, denen wir in den meisten Gemeinden begegnen, und die sich neben dem Mangel an jeder Organisation gewöhnlich durch eine unsinnige Verschwendung wirtschaftlicher Kräfte auszeichnen, treten mehr und mehr Markthallen mit ständigem Verkehr, eine Organisationsform des Lebensmittelverkehrs, die sich in der Richtung der Konzentration desselben vollzieht. Lindemann, dessen Darlegungen wir bei der Erläuterung dieses Abschnitts folgen, unterscheidet zwischen Markthallen, die dem Engros-handel dienen, und solchen, die nur den Detailverkehr aufnehmen sollen, und kommt zu der Forderung: eine Zentralmarkthalle für den Engrosverkehr, die zugleich auch eine Detailmarkthalle enthalten kann, und Detailmarkthallen an den zentralen Punkten der verschiedenen Stadtviertel, in Verbindung mit dem allgemeinen Verbot, außerhalb der Markthallen Markt-Lebensmittel, sei es nun in Läden oder Kellern, in Torbögen oder auf der Karre zum Verkauf feilzuhalten. Er gibt allerdings selbst zu, daß ein solches Verbot heute noch nicht gesetzlich möglich ist, daß die Städte also nur die Verkaufsstellen einrichten können, aber kein Mittel in der Hand haben, die Kleinhändler nun auch zur Benutzung der mit großen Kosten hergestellten Hallen zu zwingen, und ferner, daß einem solchen Verbot die für seine Durchführbarkeit notwendige wirtschaftliche Vorbereitung zuzelt fehlt.

Für die Errichtung von Markthallen sprechen nicht nur wirtschaftliche, sondern ebenso sehr Gründe der Hygiene und des Verkehrs. Der Vorwurf der Gegner der Markthallen, daß sie die Lebensmittel verteuern, ist unberechtigt. Die Marktgebühren üben im allgemeinen eine doppelte Wirkung auf die Lebensmittelpreise aus: auf der einen Seite erhöhen sie zwar die Preise der Lebensmittel um den Gebührenbetrag, auf der anderen Seite dagegen vermindern sie die wirtschaftlichen Unkosten. „Die Güte der leichtverderblichen Waren,“ sagt Lindemann, „wird durch die Einrichtungen der Markthallen viel besser bewahrt als auf den offenen Märkten, dadurch der Abfall vermindert und eine wirtschaftliche Ersparnis gemacht, die allein schon genügt, die höheren Platzgelde auszugleichen. Es werden ferner unnötige Transportkosten gespart, insofern die an dem einen Markttage nicht abgesetzten Waren in den Kellern der Markthallen aufgespeichert werden können, also nicht zur Wohnung des Händlers zurück-

transportiert zu werden brauchen. In Verbindung damit werden die recht beträchtlichen Transportkosten auf ein Minimum reduziert. Ganz bedeutende Aufkosten, die der periodische Aufbau des Marktes verursacht, werden durch die ständigen Einrichtungen der Hallen erspart. In Berlin z. B. mußte für die Hergabe und Aufstellung einer Schlächterbude pro Tag 75 Pf. bis 1,50 Mk. an einen Unternehmer gezahlt werden, der auf den Wochenmärkten die Buden auf- und abschlug. Der Transportpreis für die Marktutensilien richtete sich nach der Entfernung und schwankte zwischen 50 Pf. und 3 Mk. inkl. Rückfahrt. In Danzig wurden diese Kosten für Fleischer auf 1,60 Mk. bis 2,55 Mk. berechnet. Die Ersparnisse, die also in diesen Punkten gemacht werden, sind ausreichend, um das höhere Standgeld auszugleichen.

Als größter, die Preiserhöhung ausgleichender Vorzug muß die größere Gleichmäßigkeit der Preise bezeichnet werden, die in den Markthallen herrscht. Auf den offenen Wochenmärkten sind die Preise meist zu Beginn am höchsten und sinken dem Schlusse zu oft ganz rapide, vor allem, wenn die Wochenmärkte nur an bestimmten Tagen stattfinden. In den Markthallen braucht dagegen gegen Ende des Marktes keine Verschleuderung der Waren stattzufinden, da der lästige, die Waren ruinierende Rücktransport fortfällt. In den kühlen Kellerräumen der Hallen lassen sich die Waren von einem Tage zum anderen ohne Schaden aufbewahren. Außerdem regulieren sich die Preise leichter innerhalb der Markthallen, wo infolge der räumlichen Zusammendrängung der Verkäufer die Uebersicht über die Warenvorräte und ihre Preise für die Käufer bei weitem leichter ist als auf den lang sich hin- und streckenden offenen Wochenmärkten. Die Preisbildung wird eine reellere. In derselben Richtung wirkt auch die größere Ständigkeit der Zufuhren, durch die der lokale Markt mit den auswärtigen Märkten in Verbindung tritt. Es ist das ein Vorteil des in den Hallen sich herausbildenden Großverkehrs in Lebensmitteln. Je weiter das Versorgungsgebiet der Stadt ist, desto regelmäßiger gestaltet sich auch die Zufuhr. Zu große Schwankungen, wie sie rein lokalen Märkten eigen sind, werden ausgeglichen und ein Springen der Preise in gewissem Grade verhindert.

Von den städtischen Verwaltungen wird denn auch ein Steigen der Lebensmittelpreise infolge der Markthallen direkt verneint. Es wird im Gegenteil behauptet, daß ohne dieselben ein bedeutendes Steigen eingetreten sein würde, da durch die Markthallen eine bessere, reichere Zufuhr erreicht würde."

Insgesamt hatten bis zum Jahre 1908 21 Städte Markthallen. Wir können uns nur der Forderung anschließen, die Stadtbauinspektor Küster aus Breslau auf der 33. Ver-

sammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege im Jahre 1908 vertreten hat, daß aus hygienischen Rücksichten alle Städte, die es irgend können, Markthallen errichten und, um deren erfolgreiche Entwicklung zu ermöglichen, das Weiterbestehen der offenen Märkte verbieten sollten. Entschieden bekämpfen aber müssen wir das Bestreben mancher Gemeinden, die Markthallen zu Einnahmequellen zu gestalten. Das soll und darf nicht ihr Zweck sein, es genügt völlig, wenn durch die Gebühren die Aufkosten gedeckt werden.

Wie der Lebensmittelverkehr im allgemeinen durch Markthallen, so wird der Verkehr in Fleisch im besonderen durch Vieh- und Schlachthöfe geregelt. Die Gründe für eine Zentralisation des Schlachtbetriebes sind in erster Linie hygienischer Natur, das Schlachthaus ist eine sanitäre Anstalt, deren Aufgabe es ist, die Gesundheit der Einwohner zu schützen. Es ist deshalb, um mit Lindemann zu reden, eine sittliche Pflicht der Städte, die Schlachthäuser in eigener Regie zu errichten, eine Forderung, die sich erfreulicherweise jetzt überall durchzusetzen beginnt. Die Verstädtlichung privater Schlachthäuser, mögen dieselben nun in den Händen von Aktiengesellschaften oder mögen sie in den Händen von Fleischerinnungen liegen, macht immer größere Fortschritte.

Im Zusammenhang hiermit sei kurz der Freibänke gedacht, Einrichtungen zum Verkauf von mangelhaftem, nicht bankwürdigem Fleische unter amtlicher Kontrolle oder direkt durch Angestellte des Schlachthofs und unter ausdrücklicher Angabe der fehlerhaften Beschaffenheit des Fleisches. Die Freibänke, in denen das Fleisch entweder bereits gekocht oder doch mit der Warnung verkauft wird, es nur gründlich gekocht oder gebraten zu verzehren, erfüllen nach Lindemann eine dreifache Aufgabe: Sie ermöglichen eine weitergehende Ausnutzung der Schlachttiere im Interesse der Viehbesitzer, sie schützen die Konsumenten in wirksamer Weise gegen Unredlichkeit und Uebersorteilung seitens der Fleischhändler und gewähren den ärmeren Klassen, deren Fleischverbrauch unter den stetig steigenden Fleischpreisen ebenso stetig zurückgeht, eine billige, nicht gesundheitsgefährliche Fleischkost. "Es wäre ja entschieden vorzuziehen, nur bankwürdiges Fleisch zum menschlichen Gebrauche zuzulassen. Solange aber die ökonomische Lage der arbeitenden Klassen so schlecht bleibt, wie sie heutzutage trotz allen Fortschritts gegen früher noch ist, müssen die Einrichtungen einer Freibank als Wohlthat für sie bezeichnet werden."

Gegen die von der Sozialdemokratie geforderte Uebernahme der Produktion und des Verkehrs von Nahrungsmitteln (Milchversorgung, Bäckereien, Schlächtereien, Speisehäuser) auf die Gemeinden werden die sadenscheinigsten

Gründe ins Feld geführt. So sagt z. B. Dr. Krautwig*): „Die Anstalten zur Erzeugung von Wasser, Gas und Elektrizität hat die Gemeinde mit Recht sich als Monopol in den meisten Städten gesichert. Hier verlangt die Art der Produktion und die Art der Zuleitung der Produkte einen einheitlichen und sicher funktionierenden Betrieb, der im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt nur in der Hand eines einzigen leistungsfähigen Verbandes liegen kann. Daß aber die als bürokratisch so viel verschrieene Gemeinde nun noch bei ihrem anerkannten Mangel an kaufmännischem Geschick den Fleischhandel einer Stadt übernehmen soll, erscheint etwas zu viel verlangt, ganz abgesehen davon, daß das Metzgerhandwerk als solches auch einen Anspruch auf Existenz hat.“

Ganz abgesehen davon, daß wir den „anerkannten Mangel an kaufmännischem Geschick“ in dieser Allgemeinheit als einen völlig unbegründeten und haltlosen Vorwurf gegen die Gemeinden zurückweisen müssen, sei nur daran erinnert, daß die Fälle keineswegs selten sind, in denen Gemeinden besonders in Zeiten außergewöhnlicher Teuerung bereits direkt eingegriffen haben, um der Bevölkerung eine billigere und bessere Fleischnahrung zu verschaffen, als Private sie ihnen bieten konnten oder wollten. Das Sammelwerk des Vereins für Sozialpolitik über Gemeindebetriebe liefert zahlreiche Beispiele dafür, daß Gemeinden sich auf diesem Gebiete erfolgreich betätigt haben. So berichtet z. B. der Vorstand des städtischen statistischen Amtes in Freiburg i. B., Dr. Ehrler, anschaulich, wie die Stadtverwaltung sich gegen Ende des Jahres 1894 infolge der auffallend starken Abnahme des Fleischverbrauchs veranlaßt sah, der Frage näher zu treten, ob auf diese bedauerliche Verschlechterung der Volksernährung die unverhältnismäßig hohen Fleischpreise von bestimmendem Einfluß seien, wie sie auf Grund statistischer Erhebungen unter dem 19. Dezember 1894 mit der Fleischernennung erneut in Unterhandlungen trat und eine angemessene Herabsetzung der Fleischpreise in Anregung brachte, wie die Innung das Verlangen des Stadtrats zurückwies und wie dieser nun den entscheidenden Schritt tat und vorübergehend eine Anzahl Tiere auf Kosten der Stadt schlachtete und eine beschränkte Zahl von städtischen Verkaufsstellen eröffnete. Am 24. Januar 1895 wurde der Schlächtereibetrieb offiziell eröffnet, um am 12. Februar desselben Jahres wieder geschlossen zu werden, nachdem die Fleischernennung sich zu wichtigen Konzessionen bereit erklärt und unter Zustimmung des Stadtrats die Verkaufspreise für Fleisch nicht unbedeutend herabgesetzt hatte. Nebenbei bemerkt hat die Stadt mit ihrer

*) „Die Aufgaben und Mitarbeit der Gemeinden an der Volkshygiene. — Soziale Kultur.“ Oktober 1907.

Schlächterei noch ein gutes Geschäft gemacht, sie hat in den wenigen Tagen einen Gewinn von 1121,53 Mk. erzielt. — Dem Beispiel Freiburgs folgend, eröffnete im Sommer 1907 der Gemeinderat von Diedenhofen eine städtische Schlächterei und eine besondere Fleischverkaufsstelle, um auf diese Weise eine Ermäßigung der ungewöhnlich hohen Schweinefleischpreise zu erzielen. Auch hier erklärten sich die Metzger bereits nach zwei Monaten, nachdem sie eingesehen hatten, daß sie gegen die Konkurrenz der städtischen Fleischverkaufsstelle nicht aufkommen konnten, zu einer angemessenen Herabsetzung der Schweinefleischpreise bereit, so daß die Stadtverwaltung den Verkauf, der mit einem glänzenden Erfolg für den Gemeinderat geendet hatte, einstellen konnte. — Versuche in kleinerem Umfange werden aus einigen anderen Städten gemeldet. Erwähnenswert ist auch das Vorgehen von Stuttgart, wo seit dem 1. April 1905 eine Kommission, die sich aus einem Gemeinderat als Vorsitzenden, dem ersten Stadtkirarzt, dem Obermarktmeister und einem Beamten des Stadtpolizeiamts als Vertreter der Stadt sowie aus drei Mitgliedern der Fleischernennung als Vertretern der Metzgerschaft zusammensetzt, am Schlusse jeden Monats die Preise für den nächsten Monat bestimmt. Die Innung verpflichtet sich, gegen diejenigen Mitglieder einzuschreiten, welche die Preisfestsetzungen nicht einhalten. Geschieht dies seitens der Innung nicht, so hat sie für jeden einzelnen Fall 50 Mk. Strafe zu bezahlen. Die Stadtgemeinde dagegen verpflichtet sich, keine Gemeindebeschlächtereien einzurichten.

Von hoher Bedeutung erscheint uns der Versuch einer kommunalen Schweinemast in Karlsruhe, ein Versuch, der trotz vielfacher Anfechtungen, wie Lea Wormser am Schlusse des darüber erstatteten Referats betont, wenn er weiter konsequent gefördert wird, die Opfer an Zeit und Mühe reichlich lohnen wird. Die Einrichtung ist neueren Datums, sie stammt aus dem Jahre 1906. Zur Mästung dienen die Küchenabfälle, die auf diese Weise eine rationelle Verwendung erfahren. Nach der Rentabilitätsberechnung vom 7. Dezember 1906 kostete der Ankauf von 72 Schweinen 8270,57 Mk., die Ausgaben unter Einrechnung der Futtermittel, der Arbeitslöhne und einer sechsprozentigen Abschreibung auf die innere Einrichtung betragen 6551,03 Mk., so daß sich beim Verkauf der 72 Schweine ein Gewinn von 1719,54 Mk. ergibt. Aus anderen Gründen als Karlsruhe hatte schon vorher Lübeck eine Schweinezucht eingerichtet. Während Karlsruhe von dem Streben geleitet war, die Abfälle aus den Haushaltungen zu verwerten, handelte es sich in Lübeck darum, die 1895 errichteten Gebäude, die zur Aufnahme der aus Dänemark eingeführten und einer 10tägigen Quarantäne zu unterwerfenden Schweine dienen sollten,

aber infolge des 1896 erlassenen Einfuhrverbots leer standen, im Interesse der Stadt zu verwenden. Berichte über die Betriebsergebnisse liegen noch nicht vor, es wird aber mit einem materiellen Erfolg gerechnet.

Etwas verbreiteter sind die Versuche, an Stelle der unerschwinglichen Fleischkost den Fisch als Hauptnahrungsmittel für die breiteren Volksschichten heranzuziehen und in dieser und jener Stadtverwaltung haben auch die Vertreter der Arbeiterklasse entsprechende Anträge gestellt; natürlich nicht, um das Fleisch durch den Fisch zu ersetzen, sondern um denjenigen Schichten der Bevölkerung, die sich selten oder nie die Fleischnahrung gönnen können, wenigstens einen kleinen Ersatz dafür zu bieten. Angesichts der Tatsachen, daß solche Anträge in den meisten Fällen als über den Rahmen der gemeindlichen Tätigkeit hinausgehend abgelehnt wurden, sei auf die Arbeit des Hauptmanns a. D. Dr. von Dunder über die kommunalen Einrichtungen Deutschlands für Fischversorgung verwiesen. Der Verfasser gibt zwar zu, daß die Frage der Einführung des Fisches als Hauptnahrungsmittel für die breiteren Volksschichten sich zurzeit angesichts der Zunahme der Fischpreise und der teilweisen Abnahme der Fisch-einfuhr noch recht schwierig gestaltet, er hält es aber für verfrüht, diese Frage als endgültig abgetan zu betrachten, zumal da sie in einigen deutschen Städten bereits glücklich gelöst ist. Eine Reihe von Städten haben direkt von der Nordseeküste Seefische waggonweise bezogen und entweder selbst zum Selbstkostenpreis oder durch Händler verkauft, denen städtischerseits Verkaufsräume mit Tischen und Wagen zur Verfügung gestellt, teilweise auch städtische Beamte zur Unterstützung beigegeben wurden. Einige dieser Städte, vor allem Rülhausen i. El., Diedenhofen und Karlsruhe, haben gute Erfolge erzielt. In Karlsruhe z. B. sind die Badenpreise der Fischhändler um 25 Proz. gefallen, der Absatz dagegen ist um 32 Proz. gestiegen. Eigenartig war das in Wiesbaden erreichte Resultat: Hier haben die Händler einfach die Preise der städtischen Verkaufsvermittlungsstellen unterboten. Es fehlt allerdings auch nicht an Städten, wo ein völliger Mißerfolg eingetreten ist. Immerhin handelt es sich erst um Versuche, deren Fortsetzung im Interesse der minderbemittelten Volksschichten dringend geboten wäre.

Wir sehen also, daß die kommunale Lebensmittelversorgung keine Utopie mehr ist, sondern daß sie bereits, wenn auch nur versuchsweise und unter heftigem Widerstand der Interessenten eine greifbare Gestalt angenommen hat. Was sollte uns also hindern, in dieser Richtung weiterzugehen?

Was speziell die kommunalen Speisehäuser betrifft, die wir in einigen Gemeinden bereits vorfinden, so könnte da-

mit gleichzeitig auch dem Alkoholmißbrauch einigermaßen wirksam begegnet werden. Mehlich*) empfiehlt die Bergemeindlichung der Wirtschaften, um die Zahl der Kneipen in ein entsprechendes Verhältnis zur Einwohnerzahl zu bringen und das ganze Wesen des heutigen Wirtshauses von Grund aus umzugestalten. Er regt an, an Stelle von Schnaps und Bier vielleicht neben den leichten alkoholischen vor allem billige alkoholfreie Getränke: Milch, Tee, Kaffee usw. zu verabfolgen und jeden Trinkzwang zu beseitigen. Dieser Idee, die Wirtshäuser in Gemeindegewalt zu übernehmen, haben, wie Mehlich mitteilt, besonders Oberbürgermeister Adlens-Frankfurt, Bürgermeister Marg-Düsseldorf und Stadtrat Pütter-Halle das Wort geredet. Es fehlt auch nicht an Versuchen. So hat z. B. die westfälische Landgemeinde Recklinghausen in der Nähe der Kolonie der Beche „Schlägel und Eisen“ ein Gemeindehaus mit eigenem Wirtshausbetrieb errichtet. Dies Gasthaus enthält eine Lesehalle, deren Besuch ohne Trinkzwang geschehen kann, sowie Wannen- und Brausebäder. Die Leitung liegt in den Händen eines Beamten, der festes Gehalt und Provision vom Verkauf alkoholfreier Getränke bezieht. Ähnliche Einrichtungen wurden auch bereits an anderen Orten getroffen und empfehlen sich von selbst zur Nachahmung — vorausgesetzt natürlich soviel Unparteilichkeit, daß diese Lokale auch den Arbeiterversammlungen geöffnet sind, was z. B. in Recklinghausen nicht der Fall ist.

Ueber die Notwendigkeit der Errichtung öffentlicher Bäder, Spielplätze, Turnhallen, öffentlicher Anlagen, Parks und dergleichen ist wenig zu sagen. Daß solche Einrichtungen für die Volksgesundheit von hoher Bedeutung sind, ist so selbstverständlich, daß wir nicht begreifen, wie überhaupt noch eine Gemeinde sich dagegen sträuben kann. Und doch gab es im Jahre 1905 unter den Orten von 3000 bis 10000 Einwohnern noch 974 mit insgesamt 4 626 432 Einwohnern, unter den Orten von 10 000 bis 25 000 Einwohnern noch 109 mit insgesamt 1 591 523 Einwohnern und unter den Orten von 25 000 bis 50 000 Einwohnern noch 9 mit insgesamt 290 008 Einwohnern, zusammen also 1092 Orte mit 6 1/2 Millionen Einwohnern, in denen überhaupt keine öffentliche Warm-Badeanstalt vorhanden war. Schwimmbassins gab es in demselben Jahre 232, davon nur 68 in kommunalem Besitz. Sollen die hier genannten Einrichtungen ihren Zweck wirklich erfüllen, dann müssen sie von der Gemeinde übernommen werden und ihre Benutzung muß unentgeltlich sein, damit auch der Ärmste der Armen sich ihrer bedienen kann.

*) Ernst Mehlich: „Gemeinde und Alkohol.“ Verlag Johannes Reichels, Berlin D. 17.

b) Zur Bekämpfung der Krankheiten:

1. Bau und Betrieb von Krankenhäusern zur unentgeltlichen Benutzung aller Angehörigen der Gemeinde, insbesondere Bau und Betrieb von Irrenheilstätten, Irrenasylen, Lungenfürsorgestellen, Heilmstätten für Sungenkranke, Heilmstätten für Genußende, Wald- und See-Erholungsstätten für Kinder und Erwachsene, Uebernahme des Krankentransports und des Rettungswesens.
2. Einrichtungen zum Schutze der Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. (Heilmstätten für Schwangere, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime.) Unentgeltliche Geburtshilfe und Bereitstellung von Hauspflege durch die Gemeinden. Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, insbesondere auch zur Förderung des Selbsthilfens.
3. Errichtung von Säuglingsasylen und Säuglingsfürsorgestellen.
4. Unentgeltlichkeit der Desinfektion.
5. Uebernahme der Apotheken in den Gemeindebetrieb.

Unter den Forderungen zur Bekämpfung der Krankheiten steht obenan die der Errichtung von Krankenhäusern. Es kommt aber nicht nur darauf an, daß Krankenhäuser gebaut werden, sondern auch wie sie gebaut werden. Kein geringerer als Rudolf Virchow war es, der immer und immer wieder der Furcht vor den Folgen der fehlerhaften Anlage Ausdruck verliehen hat, die in den großen Krankenhausbauten der Großstädte bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts gebräuchlich war und die oft tödlicher wirkte als die Krankheiten selbst, wegen deren die Patienten den Anstalten überwiesen wurden. Immer von neuem kehrt in den Virchowschen Ausführungen die Befürchtung wieder, daß hygienische Mißstände im Krankenhause selbst den Ansassen verhängnisvoll werden könnten, daß gerade das Hospital erst für den Ueberwiesenen zu einer Lebensgefahr werden könnte. Daß dem bis dahin in der Tat so war, lehren uns Dokumente früherer Zeiten, von denen Dr. Gottstein in Nr. 21 der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“, Jahrgang 1905, einige wiedergibt. Der alte Sühmisch führte 1761 unter den Ursachen der größeren Sterblichkeit in den Städten direkt die vielen Hospitäler, Kranken- und Waisenhäuser an, worin Kranke, unheilbar Kranke, „von der Venus Uebel belohnte und zerfressene“ befinde sich seien. Diese unzweckmäßig angelegten und überfüllten Krankenhäuser wurden bis weit in die Mitte des 19. Jahrhunderts als Brutstätten des Todes gefürchtet. Rechnet doch Quetelet aus, daß in Dublin in 50 Jahren von 10 272 kranken Kindern, die ins Kinderkrankenhaus geschickt wurden, nur 45 dem Leben erhalten blieben! Auch Haefler bringt in dem dritten Band seiner Geschichte der Medizin zahlreiche

traurige Belege aus den Freiheitskriegen über die Lebensgefahr, die die Lazarette als solche bedeuteten. Auf Grund genauer statistischer Berechnungen kommt Gottstein zu dem Ergebnis, daß jedes Krankenhausbett durchschnittlich im Jahre zwölfmal, in jedem Monat einmal frei wird und daß mit Rücksicht darauf, daß in den ungünstigen Monaten bis zu 10 Proz. aller Jahresaufnahmen auf einen Monat entfallen, die Bettenzahl einer Gemeinde mindestens den zehnten Teil der jährlichen Aufnahmezahl betragen muß. „Dieser Wert von 10 Proz. bedeutet das Minimum, bei dem gerade noch das Bedürfnis unter normalen Verhältnissen, bei Fehlen von Epidemien, gedeckt ist. In diesem Falle können die günstigeren Monate für Renovationen und Reparaturen ausgenutzt werden. Soll für abnorme Verhältnisse, wie Epidemien, plötzlichen Bevölkerungszuwachs, gesorgt werden, so reicht der Wert von 10 Proz. noch nicht einmal aus. Ein Sinken unter diesen Wert wird aber notwendig schon bei einer ganz geringen Steigerung des Andranges zu solchen Mißständen führen müssen, wie sie in den letzten Jahren in Berlin wiederholt beklagt worden sind.“ Wir fügen hinzu, daß nicht nur in Berlin, sondern in fast allen Gemeinden ähnliche Mißstände auch heute noch zutage treten.

Daß die Krankenhäuser allen Mitgliedern der Gemeinde zur unentgeltlichen Benutzung offen stehen sollen, entspricht der Forderung des Erfurter Programms: „Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und Heilmittel“ — einer Forderung, die mit der hervorragenden gesellschaftlichen Aufgabe der Gesundheitspflege begründet wird. In einem sozialen Gemeinwesen darf den Krankenhäusern nicht der Charakter von Armenanstalten aufgedrückt, sie dürfen nicht, wie es noch allzuhäufig der Fall ist, der Armenverwaltung unterstellt werden. Ganz abgesehen von prinzipiellen Gründen haben wir hierbei auch praktische Erwägungen auf unserer Seite. Stellt man bedürftige Kranke auf eine Stufe mit Leuten, denen wegen einer ehrlosen Handlung die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, nimmt man ihnen, wie das nach preussischen Landesgesetzen ja trotz des Reichsgesetzes vom 15. August 1909 noch statthaft ist, ihr Wahlrecht, sieht man Aufwendungen auf dem Gebiete der Gesundheitspflege als Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln an, zieht ein Akt der sozialen Fürsorge unter Umständen eine Schmälerung der öffentlichen Rechte nach sich, so werden sich weitere Kreise der Bevölkerung, des dringenden Bedürfnisses ungeachtet, dieser Fürsorge entziehen. Männer der Praxis kommen zu dem Schluß, daß, wenn öffentliche Armenmittel angewandt und dadurch die politischen Rechte beeinträchtigt werden, die Befürchtung besteht, daß gerade die besten Elemente, die der Hilfe ganz besonders würdig

erscheinen, aus wohlberechtigter Scheu vor dem Verlust des Wahlrechts jede Hilfe ablehnen. So äußert sich der ehemalige Leiter der Fürsorgestelle für Tuberkulose in der Berliner Charité, Professor Dr. Jacob, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen:

„Am schwierigsten ist es meist, die Kranken dazu zu überreden, sich an die Armenverwaltung zu wenden. Sie fürchten, sobald sie mit dieser in Verbindung kommen, sofort das Wahlrecht einzubüßen und gleichsam Bürger zweiter Klasse zu werden. In den wenigen Monaten, während welcher ich in der Fürsorgestelle tätig bin, habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß es durchaus notwendig ist, in dieser Beziehung eine Aenderung der sozialen Gesetzgebung eintreten zu lassen: Ein Mensch, welcher ohne eigene Schuld durch Krankheit ins Elend gekommen und der Hilfe seiner Mitbürger bedürftig ist, darf deshalb nicht mit einer Strafe belegt werden; denn als eine solche fassen die Volkstheile den Verlust des Wahlrechts auf.“

Ähnlich Dr. Fürst*) auf Grund seiner Erfahrungen als Armenarzt in Hamburg:

„Es sind nicht die schlechtesten Elemente, die — wenn auch zur sozialdemokratischen Partei gehörend — so großen Wert auf die Beibehaltung des Wahlrechts legen, daß sie sich selbst und noch viel öfter ihren Angehörigen dafür die größten Opfer auferlegen. Besonders aber sollte berücksichtigt werden, daß eben unschuldige Kinder und Frauen so oft unter der Bestimmungstüchtigkeit der Männer zu leiden haben, indem sie der ärztlichen Hilfe entraten müssen, wo sie dieselbe unter anderen Verhältnissen so leicht haben könnten. Außerdem sollte man die mildere — glücklicherweise ja auch überwiegend gebräuchliche — Praxis (d. h. die Praxis, Krankenhausbehandlung nicht als Armenunterstützung zu betrachten) aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und unter dem Gesichtspunkt, die ansteckenden Krankheiten unter allen Umständen in ihrer Weiterverbreitung zu beschränken, überall im deutschen Vaterlande walten lassen.“

Aus der Forderung der unentgeltlichen Behandlung aller Gemeindeangehörigen in Krankenhäusern folgt, daß wir das Bestreben, verschiedene Klassen mit verschieden abgestuften Verpflegungssätzen in Krankenhäusern einzuführen, mit allem Nachdruck sowohl aus prinzipiellen als auch aus taktischen Erwägungen zu bekämpfen haben. Als vollends verkehrt und jedem sozialen Empfinden hohnsprechend muß es bezeichnet werden, wenn man Krankenhäuser auf eine Stufe mit kommunalen Erwerbsanstalten stellt und die Gebühren nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung bemißt. Die Krankenanstalten dienen dem öffentlichen Inter-

*) Dr. Moritz Fürst: „Stellung und Aufgaben des Arztes in der öffentlichen Armenpflege.“ Jena 1903. Gustav Fischer.

esse, und selbst wenn man nicht so weit geht wie wir Sozialdemokraten, die wir prinzipiell die Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung einschließlich der Geburtshilfe und der Heilmittel fordern, sollte man doch die Verpflegungssätze so niedrig wie möglich bemessen. Insbesondere liegt kein Grund vor, von den Kranken auswärtiger Gemeinden höhere Verpflegungssätze zu erheben wie von denen der eigenen Gemeinde, wie es heute an vielen Orten geschieht.

Die Einrichtung besonderer Krankenhäuser, zum mindesten besonderer Abteilungen in den allgemeinen Krankenhäusern für die wichtigsten Spezialgebiete, wird von ärztlicher Seite immer dringender gefordert. Trotzdem besitzen die meisten Krankenhäuser nur zwei Abteilungen, eine chirurgische und eine innere; ab und zu ist noch eine gynäkologische Abteilung angegliedert.

Wenn wir insbesondere den Bau und Betrieb von Trinkerheilstätten fordern, so aus der Erkenntnis heraus, daß die Trunksucht eine Krankheit ist, auf deren Heilung die Gemeinden schon mit Rücksicht auf die Entlastung ihres Armenetats bedacht sein sollten. Gemohnheitstrinker verursachen nicht nur für ihre eigene Person den Gemeinden hohe Ausgaben, sondern man kann darauf rechnen, daß auch ihre Familien über kurz oder lang der Armenpflege anheimfallen. Die Ausgaben, die der Armenverwaltung aus der Trunksucht erwachsen, lassen sich naturgemäß nur sehr schwer bestimmen, da sicheres statistisches Material darüber nicht vorliegt; sie werden von den Leitern verschiedener Armenämter auf 20—30 Proz. der Gesamtausgaben der Armenverwaltungen geschätzt. Wir haben kein Recht, uns als Sittenrichter aufzuspielen und den Trinkern vorzuhalten, daß sie durch eigene Schuld sich und ihre Familien in Not und Elend gestürzt haben; für uns handelt es sich einzig und allein darum, ihnen wie allen anderen Kranken die dem Stande der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Hilfe zuteil werden zu lassen.

Welche Bedeutung namentlich den Trinkerfürsorgestellen beizumessen ist, ist kurz zusammengefaßt in der von der ersten deutschen Konferenz für Trinkerfürsorge 1909 angenommenen Resolution:

„Die Trinkerfürsorgestellen entsprechen einem namentlich in großen Gemeinwesen lebhaft empfundenen Bedürfnisse. Die durch den Alkoholismus verursachten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sittlichen Notstände sind so schwer, daß eine planmäßige und zielbewußte Abhilfe bringend geboten ist.“

Wie die Erfahrungen in den Trinkerberatungs- und Fürsorgestellen beweisen, bieten sie — in Ergänzung aller übrigen, namentlich der vorbeugenden Bestrebungen gegen den Alkoholismus — durch die Zusammenfassung der hierzu befähigten und berufenen

Stellen eine Gewähr dafür, daß der Zweck erreicht wird, Gefährdete zu bewahren, Verlorene zu retten, Kranke zu heilen, Unheilbare zu versorgen, Familiennot zu heben und damit die Volkswohlfahrt zu fördern.“

Als beachtenswertes Beispiel nennen wir die Einrichtung von Charlottenburg. Hier besteht seit dem 1. April 1910 eine städtische Fürsorgestelle für Alkoholranke, die bis dahin von einem privaten Komitee geleitet worden war. Ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt erteilt unentgeltlich Auskunft über die Alkoholfrage, bietet dem Alkoholranken selbst kostenlos ärztliche Beratung und allen, die die Folgen des Alkoholmißbrauchs an sich oder bei einem Angehörigen wahrgenommen haben, Rat und Beistand jeder Art. Heilbare Kranke werden einer Trinkerheilstätte zugeführt, die aus der Heilstätte Entlassenen nach Möglichkeit vor Rückfällen bewahrt und die Familien, soweit angängig, vor dem Verfall geschützt. Insbesondere greift die Fürsorge dann ein, wenn es sich um erblich belastete und darum gefährdete Kinder handelt. Anträge auf Heilstättenbehandlung werden sorgfältig vorgeprüft und auf diese Weise Fürsorge getroffen, daß nur solche Kranke einer Heilstätte überwiesen werden, bei denen die Behandlung wirklich Aussicht auf Erfolg bietet. Ähnliche Einrichtungen bestehen in anderen Städten, wobei ganz besonders der ehrenamtlichen oder beruflichen Tätigkeit von Frauen gedacht sei, die sich in der Trinkerfürsorge nach übereinstimmendem Urteil gut bewährt haben.

Ueber die Bedeutung der Trinkerheilstätten erübrigen sich längere Betrachtungen. Ihr Zweck ist nach Meyer*), den Patienten in frischer Luft bei reizloser Nahrung, angemessener Beschäftigung und passender Aufklärung allmählich wieder zu einem körperlich und geistig gesunden Menschen heranzuziehen.

Die Errichtung von Irrenanstalten ist eine so selbstverständliche Forderung, daß man sich wundern muß, daß es heute noch zahlreiche Gemeinden, sogar Großstädte gibt, die nicht über ein eigenes Irrenhaus verfügen, sondern die Kranken privaten Anstalten überweisen. Selbst in Berlin sind, obwohl die Reichshauptstadt 4 Irrenanstalten besitzt, noch immer über 3000 Geistesranke, für die die Stadt zu sorgen hat, in Privatanstalten oder in Familienpflege untergebracht. Wie notwendig die Errichtung städtischer Irrenanstalten ist, lehrt ein Blick in die von der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern erstatteten Berichte über das Gesundheitswesen des preussischen Staates. So lesen wir in dem Bericht für 1908, daß in Münsterberg ein Willenbesitzer

*) „Die öffentliche und private Trinkerfürsorge“; Zeitschrift für das Armenwesen, Heft 4, 1911.

seit Jahren geistesranke und geisteschwache Personen verpflegt, ohne eine Konzession zu besitzen. Als sich der Kreisarzt der Sache annahm, wurde dies ungesetzliche Verhalten sogar von der Ortspolizeibehörde in Abrede gestellt. Endlich gelang es dem Kreisarzt, die Aufnahme eines geistesranken Verbrechers in das Haus festzustellen, und nunmehr wurde die Sache im Aufsichtswege ernstlich verfolgt. Weiter wird immer und immer wieder auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die den Kreisärzten aus der Unterbringung von Geistesranken in Familienpflege erwachsen, und den Klagen darüber Ausdruck gegeben. Im allgemeinen kann man sagen, daß die heutige Fürsorge für Geistesranke in keiner Weise ausreicht und daß es Pflicht der Gemeinden ist, auf diesem Gebiet endlich Wandel zu schaffen.

Besser ist es um die Bekämpfung der Lungenschwindsucht bestellt, wogleich auch hier noch vieles zu wünschen übrig bleibt. Vor allem kann nicht genug dagegen protestiert werden, daß die dem Kampf gegen die Tuberkulose dienenden Einrichtungen meist von der Armenverwaltung ressortieren, anstatt einem besonderen Gesundheitsamt unterstellt zu werden. Armenpflege und Krankenpflege sind zwei ganz verschiedene Dinge, die miteinander nicht verknüpft werden sollten. Man hat die Tuberkulose mit Recht als Proletarierrkrankheit bezeichnet und sie wird auch fernerhin unter dem Proletariat die meisten Opfer fordern, solange nicht die Zustände beseitigt sind, unter denen das moderne Proletariat zu leiden hat. Immerhin aber läßt sich nicht verkennen, daß auch heute schon manches in dem Kampfe der Gemeinden gegen die Schwindsucht erreicht ist. Je früher der Kampf einsetzt, desto besser. In erster Linie sollten die Gemeinden ihr Augenmerk auf skrophulöse Kinder und auf Abkömmlinge schwindsüchtiger Eltern richten und sie rechtzeitig Wald- oder Seerholungsstätten überweisen, um ihre Gesundheit zu kräftigen und wenn möglich späterer Erkrankung vorzubeugen.

Eine große Bedeutung kommt den Lungenfürsorgestellen zu, die allerdings zurzeit erst in geringer Zahl in Deutschland bestehen, und da, wo sie errichtet sind, noch nicht einmal überall Gemeindeeinrichtungen sind. Nach dem Bericht des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose gab es im Jahre 1907 in Deutschland 117 Fürsorgestellen für Lungenranke, darunter 31 kommunale. Aufgabe der Fürsorgestellen ist es, „die Lungenranke zu ermitteln, sie und ihre Familien ärztlich zu untersuchen und zu beraten, wirtschaftlich zu unterstützen, für bessere Wohnungen zu sorgen und ihre rechtzeitige Aufnahme in Anstalten zu vermitteln.“*)

*) Eiben-Trimborn: „Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden.“ W.-Glabach 1910. Volksvereins-Verlag G. m. b. H.